



Constituante
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



Vernehmlassungsverfahren

Januar – März 2021

Synthesebericht der Vernehmlassung der institutionellen Akteure

April 2021



Inhaltsverzeichnis *

A.	Einleitung	3
B.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	4
1.	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf	4
2.	Präambel, allgemeine Grundsätze, Beziehung Staat-Kirchen und Revision der Verfassung .	6
2.1.	<i>Präambel</i>	6
2.2.	<i>Allgemeine Grundsätze</i>	6
2.3.	<i>Beziehung Staat - Kirchen und Religionsgemeinschaften</i>	8
2.4.	<i>Revision der Verfassung</i>	10
3.	Grundrechte, Sozialrechte und Zivilgesellschaft	11
3.1.	<i>Grundrechte</i>	11
3.2.	<i>Zivilgesellschaft</i>	18
4.	Politische Rechte	19
5.	Öffentliche Aufgaben	26
5.1.	<i>Allgemeine Grundsätze</i>	26
5.2.	<i>Nachhaltige Entwicklung</i>	27
5.3.	<i>Finanzordnung und Wirtschaftsentwicklung</i>	27
5.4.	<i>Innovation und Forschung, Infrastrukturen, Wirtschaftsförderung</i>	31
5.5.	<i>Rauplanung, natürliche Ressourcen und Landwirtschaft</i>	32
5.6.	<i>Familie, Gesundheit und soziale Sicherheit</i>	35
5.7.	<i>Bildung</i>	40
5.8.	<i>Sonstige Aufgaben</i>	41
6.	Kantonale Behörden	43
6.1.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	43
6.2.	<i>Gesetzgebende Gewalt</i>	45
6.3.	<i>Vollziehende Gewalt und Verwaltung</i>	50
6.4.	<i>Präfektinginnen und Präfekten / Regionspräsidentinnen und -präsidenten</i>	53
6.5.	<i>Richterliche Gewalt</i>	54
7.	Gemeinden und territoriale Organisation.....	60
7.1.	<i>Gemeinden</i>	60
7.2.	<i>Territoriale Struktur</i>	62
7.3.	<i>Burgerschaft</i>	63
C.	Anhang 1: Liste der Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen	65

* Um direkt zum gewünschten Abschnitt zu gelangen, klicken Sie diesen im Inhaltsverzeichnis an.

A. Einleitung

Der Verfassungsrat des Kantons Wallis hat vom 13. Januar 2021 bis am 14. März 2021 eine Vernehmlassung zu den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen durchgeführt. Die kantonalen Institutionen (Staatsrat, Gerichte etc.), die politischen Parteien und Bewegungen, die regionalen Organisationen (Gemeinden, Agglomerationen, Dachverbände etc.), die Kirchen, die Wirtschaftsorganisationen und die Gewerkschaften sowie rund 200 Organisationen der Zivilgesellschaft wurden zur Teilnahme eingeladen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde mit einem Online-Fragebogen elektronisch durchgeführt. Die Teilnehmer hatten auch die Möglichkeit, dem Verfassungsrat ihre Stellungnahme in einem separaten Schreiben mitzuteilen, insbesondere zu bestimmten Aspekten des Entwurfs oder zu Elementen, die nicht durch den Online-Fragebogen abgedeckt waren.

Eingegangene Stellungnahmen

143 Antworten auf den Online-Fragebogen sind innerhalb der angesetzten Frist beim Generalsekretariat eingegangen. 11 Teilnehmer haben zusätzlich zu den Antworten auf den Online-Fragebogen ein separates Schreiben geschickt, und 14 Teilnehmer haben nur per Brief geantwortet (siehe Liste der Vernehmlassungsteilnehmer und der Abkürzungen im Anhang). 3 Organisationen (Conseil du Léman, Walliser Gesundheitsobservatorium und Association des secrétaires-caissiers du Valais Romand) haben ausdrücklich erklärt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten. 7 Dachverbände der Wirtschaft und des Gewerbes (Walliser Industrie- und Handelskammer, Walliser Landwirtschaftskammer, Walliser Tourismuskammer, Walliser Gewerbeverband, Fédération des entreprises romandes FER-Vs – Sektion Wallis, bauenwallis, Avenir Industrie Wallis) haben eine gemeinsame Stellungnahme übermittelt (im Folgenden: «Wirtschaftsdachverbände»). Mehrere Gemeinden haben darauf hingewiesen, dass sie sich der Stellungnahme des Verbands Walliser Gemeinden anschliessen (VWG).

Der Staatsrat (SR) präzisiert, dass er nur Stellung genommen hat, wenn ein Konsens erreicht wurde, und das Regierungskollegium eine Position einnehmen konnte. Er hat in seiner Stellungnahme auch einige technische Bemerkungen der Dienststellen der Kantonsverwaltung weitergeleitet.

Die FDP VS und die PDCVr weisen darauf hin, dass es ihnen aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie nicht möglich war, breite interne Diskussionen zu führen. Die PDCVr stellt klar, dass es sich um die Position des Büros der PDCVr handelt, und nicht um diejenige des Parteirats oder seiner Mitglieder. Das Kantonsgericht (KG) präzisiert, dass es nicht als Justizbehörde geantwortet hat, sondern dass die Kantonsrichter eingeladen wurden, die Fragen zur Justiz individuell zu beantworten. Diese Antworten wurden dann konsolidiert und im Fragebogen wiedergegeben.

Die 159 eingegangenen Antworten (Online-Fragebogen und Schreiben) sind nach Kategorien wie folgt aufgeteilt:

Kanton (Staatsrat, Gerichte etc.)	6
Region (inkl. Dachverbände Gemeinden und Burgerschaften)	8
Politische Parteien und Bewegungen	19
Wirtschaft	12
Gewerkschaften	5
Verkehr, Landwirtschaft und Umwelt	6
Bildung, Forschung und Wissenschaft	11
Gesundheit, Soziales	28
Kultur, Sport, Freizeit	9
Kirchen	5
Gemeinden	44
Verschiedenes	6
TOTAL	159

B. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die vorliegende Synthese folgt der Struktur des zusammenfassenden Berichts über die Beratungen des Verfassungsrates (Prüfung der Grundsätze) vom Dezember 2020. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammengefasst dargestellt, nämlich die per Brief geäusserten Positionen sowie die Antworten auf den Online-Fragebogen und die Kommentare an Rande der Fragen. **In der Zusammenfassung der Stellungnahmen sind nur die Teilnehmer erwähnt, die im Online-Fragebogen zu der betreffenden Bestimmung oder per Brief einen Kommentar abgegeben haben.** Die Originalstimmungen sind auf der Webseite des Verfassungsrates einsehbar (www.vs.ch/web/de/constituante). Die gelb markierten Titel bezeichnen die Punkte, die Gegenstand einer Frage im Online-Fragebogen waren.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Die Form des Entwurfs wurde in mehreren Stellungnahmen kritisiert: Für eine Reihe von Vernehmlassungsteilnehmer ist der Entwurf zu umfangreich und zu detailliert. Zahlreiche der Bestimmungen hätten nicht Verfassungsrang, sondern müssten gesetzlich oder gar in einem Reglement geregelt werden. Die Verfassung soll sich mit den Grundprinzipien für den Kanton Wallis befassen und sich somit auf das Wesentliche konzentrieren. Es sei auch wichtig, das Verwaltungs- und Rechtssystem nicht zu schwerfällig zu machen. Dazu gehören der VWG, die CVPO, der WVR, der RWO, AIV und mehrere Gemeinden. Die Wirtschaftsdachverbände fordern den Verfassungsrat auf, sich auf Prinzipien und Ziele zu konzentrieren und darauf zu verzichten, modische Mittel und Instrumente vorzuschreiben.

Die Wirtschaftsdachverbände sind auch der Meinung, dass gewisse Bestimmungen des Entwurfs die Arbeitsfreiheit, die unternehmerische und finanzielle Freiheit und die Öffnung der Märkte unverhältnismässig einschränken. Ausserdem soll eine Ausgewogenheit der Nachhaltigkeit angestrebt werden, nämlich das Streben nach langfristigem Wachstum unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Herausforderungen. Wichtig ist auch die institutionelle Stabilität, die aus einem empfindlichen Gleichgewicht zwischen Solidität der Institutionen und Anpassungsfähigkeit besteht.

Für die FDP VS, AIV und eine Gemeinde muss sich die Verfassung an der individuellen und kollektiven Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger orientieren. Für die FDP VS muss die Verfassung zudem einfach und offen sein.

Für die CVPO ist es nicht notwendig, Bestimmungen zu wiederholen, die in der Bundesverfassung enthalten sind. Die Wirtschaftsdachverbände sind auch der Meinung, dass die Übernahme von bundesverfassungsrechtlichen Grundsätzen den Text unnötig schwerfällig macht.

Die Frage der finanziellen Auswirkungen der neuen Verfassung wurde mehrmals in den Stellungnahmen erwähnt. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass eine Bewertung der Kosten für die geplanten Bestimmungen durchgeführt werden sollte. Die FDP VS weist darauf hin, dass der Verfassungsrat auf die finanziellen Folgen ihrer Vorschläge und Entscheidungen achten muss. Die Wirtschaftsdachverbände stellen fest, dass zu viele Artikel eine Erhöhung der Staatsausgaben und die Schaffung neuer Ausgaben vorsehen, insbesondere die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen, die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und Aktivitäten von allgemeinem Interesse, die Massnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben von gewählten Personen, die Übernahme der Kosten der postalischen Zusendung für die briefliche Stimmabgabe, das Gremium für Zukunftsfragen, das Verfassungsgericht und der Rechnungshof. Die letzten beiden Elementen können jedoch als Investition betrachtet werden, sofern dies ausdrücklich angegeben wird.

Für den VWG werden eine Reihe von neuen Grundrechten und Prinzipien niedergeschrieben, deren Umfang deutlich reduziert werden muss, da weder deren Umsetzbarkeit noch deren Finanzierbarkeit geregelt ist.

Die Bewegung AC unterstützt im Grossen und Ganzen die vom Plenum angenommenen Verfassungsgrundsätze. Sie begrüsst das vorliegende Dokument, das in vielen Bereichen echte Neuerungen und Fortschritte enthält, bedauert aber, dass einige innovative Vorschläge von den Kommissionen oder vom Plenum nicht übernommen wurden. Sie wünscht auch, dass eine gemeinsame Terminologie in Bezug auf die regionalen Einheiten (Gerichte, Regionen, Wahlkreise, Kreise) angenommen wird, um die Bestimmungen leichter verständlich zu machen. Schliesslich schlägt sie eine Reihe konkreter Formulierungen (Ergänzungen und Änderungen) vor, die in dieser Zusammenfassung nicht vollständig übernommen werden.

Die Wirtschaftsdachverbände begrüssen, dass das Plenum mehrere von den Kommissionen vorgeschlagene Grundsätze aufgegeben hat, insbesondere die Einführung eines Mindestlohns und einer Erbschaftssteuer und die Abschaffung der Pauschalbesteuerung. Die Einführung dieser Elemente hätte sie zu einer entschiedenen Ablehnung des gesamten Entwurfs geführt. Allerdings bleiben in ihren Augen zwei rote Linien, die sie dazu bringen würden, den Entwurf vor dem Volk zu bekämpfen, nämlich die erweiterte Wählbarkeit im Grossen Rat für Personen des öffentlichen Dienstes und die Einführung der Elternzeit.

Spital Wallis schlägt die Integration und allgemeine Förderung einer Kultur der abteilungsübergreifenden, interinstitutionellen oder interprofessionellen Konzertierung vor.

Für die SPO sollte bei der Volksabstimmung über die neue Verfassung über die Frage der Präambel und die Anzahl Mitglieder des Staatsrates separat abgestimmt werden.

Das Bistum Sitten und die Evangelisch-reformierte Kirche des Wallis verweisen auf ihr gemeinsames Dokument als «Beitrag zur Arbeit des Verfassungsrates», das am Rande des Konsultationsverfahrens veröffentlicht wurde und auf ihren Websites verfügbar ist, um ihre Stellungnahme zu erläutern.

2. Präambel, allgemeine Grundsätze, Beziehung Staat-Kirchen und Revision der Verfassung

2.1. Präambel

Frage 1 – Präambel *

Welchen der folgenden Vorschläge für die Einleitung der Kantonsverfassung (Präambel) bevorzugen Sie?

Kategorie	Im Namen Gottes des Allmächtigen!		Wir, das Walliser Volk, frei und souverän, die wir an Gott glauben oder unsere Werte aus anderen Quellen schöpfen		Keine Antwort	Total
Kanton	0	0.0%	2	100.0%	3	5
Region	3	75.0%	1	25.0%	2	6
Politische Parteien	7	41.2%	10	58.8%	2	19
Wirtschaft	1	20.0%	4	80.0%	4	9
Gewerkschaften	3	60.0%	2	40.0%	0	5
Umwelt usw.	1	50.0%	1	50.0%	4	6
Bildung	3	33.3%	6	66.7%	2	11
Gesundheit, Soziales	3	25.0%	9	75.0%	10	22
Kultur, Sport, Freizeit	3	50.0%	3	50.0%	3	9
Kirchen	4	100.0%	0	0.0%	1	5
Gemeinden	22	61.1%	14	38.9%	7	43
Verschiedenes	1	50.0%	1	50.0%	1	3
TOTAL	51	49.0%	53	51.0%	39	143

* Der Verfassungsrat hat mit 61 zu 50 Stimmen bei einer Enthaltung die von der Kommission vorgeschlagene Anrufung Gottes bevorzugt, wie sie bereits in der bestehenden Verfassung ist («Im Namen Gottes des Allmächtigen»).

Die CVPO, die CSPO, der WAV, der WHV und die FSCV unterstützen die vom Verfassungsrat angenommene Präambel und erklären, dass diese sich auf die christliche Tradition des Kantons bezieht.

Die PSVR, Les Verts, JSVR, die PVL, die BWV, die EPFL, AVAIS, VPW und die FVCSIFE unterstützen die von der Freiburger Verfassung inspirierte Formulierung, die sie für offener gegenüber anderen Konfessionen und Glaubensrichtungen halten. AC und CG-PCS lehnen die gewählte Formulierung ab, und fordern ebenfalls, dass die Präambel der Freiburger Verfassung als Vorbild genommen wird. Allerdings unterstützt AC den 2. Teil der vorgeschlagenen Präambel. Die SPO fordert eine klare Trennung von Kirche und Staat im Allgemeinen.

2.2. Allgemeine Grundsätze

Allgemeine Bemerkungen

AC unterstützt im Grossen und Ganzen die Artikel 100 bis 109 und 115 bis 118.

Nur eine Organisation, der VPeWAL, schlägt die Schaffung von zwei Halbkantonen vor, einen für jede Sprachregion.

Artikel 100 Republik und Kanton Wallis

FH-VS und die Stiftung Emera begrüssen die Erwähnung der Gleichheit.

Artikel 101 Gliederung des Kantons

Keine Bemerkung.

Artikel 102 Hauptstadt

Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass der Hauptsitz der Staatsanwaltschaft ebenfalls in Sitten sein sollte (zentrale Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwalt).

Artikel 103 Wappen

Keine Bemerkung.

Artikel 104 Walliser Hymne

Die CVPO, der VWB und eine Gemeinde sind der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht in die kantonale Verfassung gehört.

Artikel 105 Aussenbeziehungen

AC schlägt vor, die Aussenbeziehungen umfassender zu formulieren, damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass der Kanton Wallis ein «weltoffener Kanton» ist (*vgl. Vorschlag*).

Die CVPO ist der Meinung, dass nicht ausdrücklich auf Italien und Frankreich Bezug genommen werden sollte, sondern auf die «Nachbarregionen der angrenzenden Länder».

Artikel 106 Staatsziele

Die CVPO ist der Ansicht, dass man sich auf die wichtigsten Punkte konzentrieren soll (Absätze 1 bis 3).

Absatz 5

AC begrüsst den Bezug auf Umweltschutz und Klimaneutralität. Die SPO unterstützt das Ziel der Klimaneutralität. AC schlägt weiter vor, in diesem Absatz auch Klima und Biodiversität zu erwähnen. Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass das Konzept der Klimaneutralität auf ein numerisches Ziel verweist, das kein Verfassungsrang hat.

Zum Prinzip der "Klimaneutralität" siehe auch unter Artikel 502.

Artikel 107 Grundsätze staatlichen Handelns

Absatz 1

Die Wirtschaftsdachverbände begrüssen den Hinweis auf das Prinzip der Subsidiarität und der Effizienz.

Absatz 2

AC begrüsst das Ziel einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den Behörden und in der Verwaltung. Dieses Prinzip sollte auf die Behörden der Gemeinden und Burschaften ausgedehnt werden.

Artikel 108 Pflichten und Verantwortung

Keine Bemerkung.

Artikel 109 Kantonaler Zusammenhalt

AC begrüsst diesen Artikel. Der CSI fordert, den Verweis auf die «wichtigsten» Fremdsprachengemeinschaften zu streichen, da er überflüssig und sogar diskriminierend ist.

Für die CVPO ist dieser Artikel zu spezifisch und detailliert. Er sollte sich nur auf die Elemente konzentrieren, die einen direkten Einfluss auf den kantonalen Zusammenhalt haben. Wünschenswert wäre ausserdem ein separater Sprachenartikel.

Absatz 4

Der WSV ist der Meinung, dass die Kultur nicht nur geschützt werden soll, sondern auch ihre Unterstützung in der Verfassung verankert werden sollte.

Absatz 6

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass die Entwicklung einer solidarischen Wirtschaft nicht Aufgabe des Staates ist und auf schwer durchsetzbaren Werturteilen beruht.

Absatz 8

FH-VS, palliative-vs und die Stiftung Emera begrüssen die Berücksichtigung des Schutzes von verletzlichsten Personen.

Absatz 9

Palliative-vs begrüsst die Erwähnung der Förderung der Freiwilligenarbeit.

2.3. Beziehung Staat - Kirchen und Religionsgemeinschaften

Allgemeine Bemerkungen

AC und die interreligiöse Plattform Wallis (PIV) sind der Meinung, dass der Begriff «Kirche» in diesem Kapitel (Art. 110 bis 114) gestrichen werden sollte. Die PIV schlägt vor, den Begriff «religiöse und philosophische Gemeinschaften» zu verwenden, AC seinerseits den Begriff «Religionsgemeinschaften».

Artikel 110 Glaubens- und Gewissensfreiheit

AC begrüsst diesen Artikel, wenn man den Begriff «Kirche» wie vorhin erwähnt ersetzt.

Artikel 111 Kirchen und Religionsgemeinschaften

Das Bistum Sitten und die Evangelisch-reformierte Kirche des Wallis begrüssen, dass die spirituelle Dimension der menschlichen Person anerkannt wird. Sie möchten jedoch, dass die Rolle der Kirchen bei der Vermittlung der Werte erwähnt wird.

Absatz 2

AC schlägt vor, den Beitrag zur Vermittlung von Grundwerten hinzuzufügen.

Artikel 112 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen

Frage 30 - Verhältnis Staat-Kirchen *

Der Verfassungsrat sieht vor, dass die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche, wie heute, einen öffentlich-rechtlichen Status haben. Dieser Status berechtigt sie zu finanziellen Zuwendungen des Staates und einem privilegierten Zugang zu Institutionen und Behörden. Soll der Staat diesen Status anderen Religionsgemeinschaften verleihen können, wenn sie dies beantragen und unter bestimmten Bedingungen?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	2	66.7%	0	0.0%	1	33.3%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	0	0.0%	2	33.3%	4	66.7%	0	6
Politische Parteien	9	52.9%	1	5.9%	2	11.8%	5	29.4%	2	19
Wirtschaft	2	40.0%	1	20.0%	1	20.0%	1	20.0%	4	9
Gewerkschaften	3	75.0%	0	0.0%	1	25.0%	0	0.0%	1	5
Umwelt usw.	0	0.0%	1	50.0%	1	50.0%	0	0.0%	4	6
Bildung	2	20.0%	3	30.0%	3	30.0%	2	20.0%	1	11
Gesundheit, Soziales	5	45.5%	1	9.1%	2	18.2%	3	27.3%	11	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	16.7%	0	0.0%	3	50.0%	2	33.3%	3	9
Kirchen	2	40.0%	0	0.0%	2	40.0%	1	20.0%	0	5
Gemeinden	2	5.6%	2	5.6%	8	22.2%	24	66.7%	7	43
Verschiedenes	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	66.7%	0	3
TOTAL	29	26.9%	9	8.3%	26	24.1%	44	40.7%	35	143
Kumulation Ja/Nein	35.2%				64.8%					

* Ein Antrag der forderte, dass jeder Religionsgemeinschaft, die dies beantragt und die Bedingungen erfüllt, der Status des öffentlichen Rechts verliehen wird, wurde vom Verfassungsrat mit 77 zu 42 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Absatz 1

Die CVPO und die CSPO sprechen sich für die Beibehaltung des Status quo in diesem Bereich aus. Für die CVPO wäre eine Erweiterung der anerkannten Religionsgemeinschaften mit erheblichen Kosten verbunden.

Das Bistum Sitten und die Evangelisch-reformierte Kirche sind der Ansicht, dass der Status des öffentlichen Rechts für die beiden derzeit anerkannten Kirchen beibehalten werden soll. Dies aufgrund der Geschichte, der Stabilität der Kirchen und den Diensten, die sie für die gesamte Bevölkerung erbringen.

Les Verts, AC, die SPO und der CIDE verlangen, dass der Status des öffentlichen Rechts auch den Religionsgemeinschaften zugänglich gemacht wird, die dies beantragen und die vom Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen. Für den CIDE ermöglicht dies die Religionsfreiheit, sowie die Entwicklung der Gesellschaft besser zu respektieren.

Die PSVR, der WGV, das NOB und Collectif Femmes* Valais wollen eine strikte Trennung zwischen Staat und Kirchen. Für die PSVR, muss der Staat in Sachen Religion neutral sein und soll nicht einen Glauben gegenüber einem anderen bevorzugen. Für die BVW muss die Verfassung laizistisch sein und der Status von Religionsgemeinschaften soll von der Verfassung nicht behandelt werden.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Meinung, dass durch die Beibehaltung dieser Regelung, die Mittel für die katholische und die evangelische Kirche vom Steuerzahler erbracht werden.

Absatz 2

Das Bistum Sitten und die Evangelisch-reformierte Kirche des Wallis unterstützen dieses Prinzip. Die Details sollen im Gesetz geregelt werden.

Für die CSPO sind die Bedingungen der Finanzierung der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen klar zu regeln und sollten in den Grundzügen in der Verfassung festgehalten werden.

Für die PSVR darf die Finanzierung der Kirchen durch den Staat nur auf Antrag und im Bedarfsfall erfolgen. Für den VWG und eine Gemeinde muss das Subsidiaritätsprinzip angewendet werden, d.h. der Staat muss den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen die notwendigen Mittel subsidiär zur Verfügung stellen, damit sie ihren Auftrag im Dienste der Bevölkerung erfüllen können.

Für den WGV und Via Mulieris sollten alle finanziellen Zuwendungen an die Kirchen abgeschafft werden.

Das NOB ist der Meinung, dass die Gemeinden keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kirchen haben sollten.

Artikel 113 Andere Religionsgemeinschaften

Frage 31 – Andere Religionsgemeinschaften

Wenn der Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirche vorbehalten bleibt, soll der Staat anderen Religionsgemeinschaften den Status des öffentlichen Interesses verleihen können, wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung es rechtfertigt?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	2	66.7%	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	0	0.0%	2	33.3%	4	66.7%	0	6
Politische Parteien	8	47.1%	5	29.4%	0	0.0%	4	23.5%	2	19
Wirtschaft	2	40.0%	2	40.0%	1	20.0%	0	0.0%	4	9
Gewerkschaften	2	50.0%	2	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	5
Umwelt usw.	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	4	40.0%	3	30.0%	1	10.0%	2	20.0%	1	11
Gesundheit, Soziales	5	55.6%	2	22.2%	1	11.1%	1	11.1%	13	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	20.0%	2	40.0%	0	0.0%	2	40.0%	4	9
Kirchen	4	80.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	20.0%	0	5
Gemeinden	5	12.8%	10	25.6%	6	15.4%	18	46.2%	4	43
Verschiedenes	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	66.7%	0	3
TOTAL	34	31.8%	28	26.2%	11	10.3%	34	31.8%	36	143
Kumulation Ja/Nein	57.9%				42.1%					

Die PSVR und die CSPO sind der Meinung, dass auch die anderen Religionsgemeinschaften am gesellschaftlichen Leben des Wallis beitragen und dafür Anerkennung verdienen. Das Bistum Sitten und die Evangelisch-reformierte Kirche des Wallis sind der Ansicht, dass dies eine gute Lösung für Gerechtigkeit, Integration und Religionsfrieden darstellt.

Der WVR und die PIV bestehen auf die Bedingungen für die Anerkennung, insbesondere auf die Achtung der Rechtsordnung und des Religionsfriedens.

Für das Collectif Femmes* Valais müssen alle Religionsgemeinschaften vom gleichen Status profitieren können.

Das NOB und eine Gemeinde sind der Meinung, dass dieser Status keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden haben sollte.

Artikel 114 Organisation und Autonomie

Für den SR bedarf es nicht eines spezifischen Gesetzes für jede Kirche oder Religionsgemeinschaft, ein allgemeines Gesetz ist ausreichend (vgl. GVKS).

AC schlägt vor, einen Absatz über die Aufsicht der Religionsgemeinschaften durch den Staat hinzuzufügen.

2.4. Revision der Verfassung

Allgemeine Bemerkungen

Der SR ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Bestimmungen nicht klar genug sind, insbesondere was die Unterscheidung zwischen einer Total- und einer Teilrevision der Verfassung, sowie zwischen einer allgemeinen Anregung und einem ausgearbeiteten Entwurf betrifft. Das Vorgehen ist je nach Art der Initiative unterschiedlich. Er bezweifelt die Durchführbarkeit der Zweijahresfrist für die Vorlage des Textes zur Volksabstimmung und weist darauf hin, dass es notwendig wäre, den Zeitpunkt festzulegen, an dem diese Frist zu laufen beginnt. Die CVPO ist auch der Ansicht, dass die Bestimmungen zur Revision der Verfassung klarer formuliert werden sollten.

Artikel 115 Grundsätze

Der VWG und eine Gemeinde sind der Meinung, dass die Anzahl der erforderlichen Unterschriften zu gering ist.

Für die CVPO soll die Auszählung leerer Stimmen in einem einzigen Artikel behandelt werden (vgl. Art. 307).

Artikel 116 Totalrevision

Die CVPO ist der Meinung, dass die repräsentative Kommission, die mit der Ausarbeitung eines Vorschlags beauftragt wird, nicht in der Verfassung verankert werden soll.

Artikel 117 Teilrevision

Keine Bemerkung.

Artikel 118 Schlussbestimmungen

In Bezug auf die Bestimmung, dass eine Verfassungsrevision in Kraft tritt, sobald sie vom Volk angenommen wird, wirft der SR die Frage nach der Bundesgarantie und der Ausführungsgesetzgebung auf.

3. Grundrechte, Sozialrechte und Zivilgesellschaft

3.1. Grundrechte

Allgemeine Bemerkungen

Die CVPO ist der Meinung, dass sich die Verfassung auf die für den Kanton wichtigsten Grundrechte konzentrieren soll und dass Artikel aus der Bundesverfassung nicht wiederholt werden sollten. Hingegen ist die SPO der Ansicht, dass wichtige Bestimmungen der Bundesverfassung in die Kantonsverfassung übernommen werden sollen.

AC erkennt die Bedeutung einer substantiellen und detaillierten Aufzählung der Grundrechte und der Freiheitsrechte in einer Verfassung an. Er bedauert, dass kein Recht auf Bildung, Ausbildung und Berufsausbildung aufgenommen wurde und fordert die Wiederaufnahme der Grundsätze, die die zuständige thematische Kommission in ihrem Vorbericht zu diesem Thema vorgeschlagen hat.

Die AVAIS erachtet es als relevant und wichtig, dass die Grundrechte in die Kantonsverfassung aufgenommen werden, da der Verweis auf die Bundesverfassung nicht ausreicht.

Das Bistum Sitten begrüsst den Entwurf in seiner Gesamtheit, wünscht sich aber eine strengere Gliederung bei der Unterscheidung zwischen individuellen Rechten und Aufgaben des Staates.

Das Bistum Sitten und die Evangelisch-reformierte Kirche des Wallis sind der Ansicht, dass drei Grundrechte fehlen: das Recht auf Leben, der Schutz der Mutterschaft und das Recht auf Bildung.

Das KJO schlägt vor, eine Garantie für den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und die Kommunikation mit den Behörden einzuführen, ohne auf digitale Medien zurückgreifen zu müssen.

Die PSVR ist der Meinung, dass die Totalrevision der Kantonsverfassung ein günstiger Zeitpunkt ist, um ein Grundrecht auf einen Mindestlohn zu verankern, der den Menschen ein menschenwürdiges Leben mit gerechten Löhnen ermöglichen soll und auch ein wirksames Instrument gegen Lohndumping darstellt. TSW fordert auch die Einführung eines Mindestlohns.

Artikel 200 Menschenwürde

AC schlägt vor, den Begriff der Würde auf andere Lebewesen als den Menschen auszudehnen (Würde der Kreatur). Er schlägt auch einen neuen Absatz vor, der den Staat und die Gemeinden verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Förderung der Gleichheit zu ergreifen.

Artikel 201 Rechtsgleichheit

Pro Senectute begrüsst diesen Artikel.

Absatz 2

Die FVCSIBE möchte, dass sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Gesundheitszustand in die Auflistung aufgenommen werden. Das CSI möchte, dass sexuelle Orientierung und Lebensweise hinzugefügt werden.

FH-VS und die Stiftung Emera sind der Meinung, dass die Aufzählung den Begriff der «körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung» gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung enthalten soll.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass der Begriff «Rasse» keinen Platz in der Verfassung hat, dass er keine wissenschaftliche Grundlage hat, auch wenn sie die lobenswerten Absichten des Verfassungsrates gut verstehen.

Das CSI kritisiert auch die Verwendung des Begriffs «Rasse» und schlägt vor, ihn durch «physische Erscheinung» zu ersetzen.

Das CSI forderte die Aufnahme des Familiennamens in die Auflistung, der besonders auf dem Arbeitsmarkt eine Diskriminierungsquelle darstellt.

Absatz 3

AC fordert, dass das öffentliche Leben zu den Bereichen hinzugefügt wird, für die das Gesetz eine rechtliche und faktische Gleichstellung vorsieht.

Artikel 202 Willkürverbot und Wahrung von Treu und Glauben

Keine Bemerkung.

Artikel 203 Persönliche Freiheit

Keine Bemerkung.

Artikel 204 Allgemeine Verfahrensgarantien

Keine Bemerkung.

Artikel 205 Rechtsweggarantie

Keine Bemerkung.

Artikel 206 Gerichtliche Verfahren

Keine Bemerkung.

Artikel 207 Wert der Grundrechte

AC möchte hinzufügen, dass die Grundrechte zu respektieren und zu schützen sind. Zudem soll eine Bestimmung hinzugefügt werden, die vorsieht, dass die Grundrechte einer regelmässigen und unabhängigen Evaluierung unterliegen.

Artikel 208 Persönliche Freiheiten

AC weist darauf hin, dass die Verweise auf die Achtung der Wohnung und das Recht auf ein Leben in Würde in diesem Artikel hinzugefügt werden sollten.

Das Bistum Sitten, die Evangelisch-reformierte Kirche und Palliativ-vs sind der Meinung, dass der Begriff «Recht auf einen würdevollen Tod» im Zusammenhang mit der Sterbehilfe verstanden werden könnte. Für Palliativ-vs kann dies zu Verwirrung führen. Diese Organisationen schlagen vor, diesen Begriff durch den des «Rechts auf ein würdiges Lebensende» zu ersetzen.

Das CSI ist der Ansicht, dass das Recht auf Ehe nicht vor Zwangsheirat schützt, weshalb es als «Recht auf freies Eingehen einer Ehe oder einer Partnerschaft» bezeichnet werden sollte.

Artikel 209 Kunst-, Wissenschafts- und Kulturfreiheit

Keine Bemerkung.

Artikel 210 Medienfreiheit

Keine Bemerkung.

Artikel 211 Meinungs- und Informationsfreiheit

Absatz 1

Die FVCSIFE möchte einen Vorbehalt zur Meinungsfreiheit in Bezug auf die Anstiftung zu Hass oder die Verletzung der Würde anderer einführen (*vgl. Vorschlag*).

AC fordert die Aufnahme der Garantie des Zugangs zu öffentlich-rechtlichen Medien in diesem Artikel, sowie das Recht auf hinreichende und pluralistische Information (*vgl. Vorschlag*).

Artikel 212 Schutz der «Whistleblower»

AC begrüsst die Aufnahme dieses Themas in die Verfassung.

Artikel 213 Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit

Keine Bemerkung.

Artikel 214 Recht auf digitale Identität

AC begrüsst die Aufnahme dieses Themas in die Verfassung. Er fordert, dass der Begriff der digitalen Überwachung hinzugefügt wird (das Recht nicht überwacht, gemessen oder analysiert zu werden).

Das KJO ist der Ansicht, dass die Aufnahme des Schutzes der digitalen Integrität in die Verfassung notwendig und relevant wäre.

Der SR ist mit dem Inhalt dieses Artikels nicht einverstanden. Seiner Meinung nach stimmt der Titel nicht mit dem Inhalt überein, da die Bestimmung nur Rechte und nicht das Prinzip der digitalen Identität betrifft. Ausserdem muss die Einhaltung der Bundesvorschriften geprüft werden. Er

hinterfragt auch Absatz 3 bezüglich der unabhängigen und unparteiischen Behörde zur Gewährleistung des Datenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Änderungen im Vergleich zur aktuellen Situation. Schliesslich fragt er, ob die Bestimmungen über die Organisation und Aufsicht Verfassungsrang haben.

Artikel 215 Eigentumsgarantie

Keine Bemerkung.

Artikel 216 Wirtschafts- und Handelsfreiheit

Keine Bemerkung.

Artikel 217 Koalitionsfreiheit

AC fordert die Übernahme des Artikels 28 Absätze 3 und 4 der Bundesverfassung über Streik- und Aussperrungsrecht.

Artikel 218 Soziale Solidarität

FH-VS unterstützt die Erwähnung des Rechts auf Teilhabe an der Gesellschaft und des Schutzes der verletzlichsten Personen. Palliativ-vs und die Stiftung Emera begrüessen ebenfalls die Erwähnung des Schutzes der verletzlichsten Personen.

Das Bistum Sitten und die Evangelisch-reformierte Kirche des Wallis sind der Meinung, dass es richtig und notwendig ist von Integration zu sprechen, dass aber der Begriff der Inklusion, der ungenau und unnötig problematisch ist, gestrichen werden soll.

Pro Senectute begrüsst diesen Artikel.

Absatz 2

Das CSI betont, dass das Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft und am demokratischen Prozess nicht auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger beschränkt sein sollte.

Artikel 219 Kinderrechte

AC unterstützt die Einführung dieses Themas in der Verfassung. Er fordert aber, dass die vorgeschlagenen Grundsätze aus dem Vorbericht der zuständigen thematischen Kommission wiederaufgenommen werden.

Das KJO schlägt vor, eine Bestimmung einzuführen, bei welcher Kinder das Recht haben, Informationen, die sie selbst betreffen, in einfacher und leicht verständlicher Sprache zu erhalten. Sie sollen ihre Meinung so äussern können, wie es für sie sinnvoll ist.

Absatz 1

Der SR schlägt im Zusammenhang mit dem Recht des Kindes auf Anhörung vor, den Absatz um eine Bestimmung zu ergänzen, die die Berücksichtigung des Alters des Kindes vorsieht.

Absatz 5

Der SR schlägt eine Neuformulierung von Absatz 5 vor, die sich auf das Recht von Kindern mit Behinderungen auf Schulausbildung bezieht, anstatt auf ihr Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht.

FH-VS und die Stiftung Emera begrüessen das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht für Kinder mit Behinderungen.

Artikel 220 Rechte von Menschen mit Behinderungen

AC und die Stiftung Emera befürworten die Aufnahme dieses Themas in die Verfassung.

Pro Senectute ist der Meinung, dass Absatz 1 und Absatz 3 redundant sind und in einem einzigen Absatz zusammengelegt werden können (*vgl. Vorschlag*).

Die AVAIS bedauert, dass im Artikel über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Ausübung der politischen Rechte nicht erwähnt wird, wie dies bei älteren Menschen in Artikel 221 Absatz 3 der Fall ist.

FH-VS und die Stiftung Emera fordern die Ergänzung des Artikels mit Bestimmungen zu den folgenden Themen:

- Anerkennung von der Französischen und der Deutschschweizerischen Gebärdensprache.
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt (*vgl. Vorschlag FH-VS*).

MitMänsch fordert die Ergänzung des Artikels mit Bestimmungen bezüglich der folgenden Themen:

- Unterstützung des Staates und der Gemeinden bei der Realisierung notwendiger spezialisierter Einrichtungen, welche die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichern. Ausserdem müssen der Staat und die Gemeinden dafür sorgen, dass spezialisierte Einrichtungen geografisch über das ganze Kantonsgebiet verteilt sind.
- Freie Wahl des Wohnortes, des Wohnsitzes oder der spezialisierten Einrichtung für die behinderte Person.
- Den Verbleib zu Hause fördern.

Absatz 1

Der SR schlägt in Bezug auf die Autonomie von Menschen mit Behinderungen vor, den Begriff «bewahren» durch «fördern» zu ersetzen.

MitMänsch fordert, den Begriff «Beeinträchtigung» zum Begriff «Behinderung» hinzuzufügen.

Absatz 2

Der SR schlägt eine neue Formulierung für diesen Absatz vor (*vgl. Vorschlag*).

Absatz 3

FH-VS und die Stiftung Emera begrüssen das Recht auf geeignete Kommunikation mit den Behörden. Der SR ist der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht direkt in der Verfassung, sondern in einem Gesetz stehen sollten.

Absatz 4

Der VWG und eine Gemeinde sind der Ansicht, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden soll, d.h. der erwartete Nutzen für Menschen mit Behinderungen sollte im Verhältnis zu den Auswirkungen in Bezug auf Kosten, Naturschutz oder Schutz des kulturellen Erbes usw. berücksichtigt.

FH-VS und die Stiftung Emera begrüssen die Gewährleistung des Zugangs zu Gebäuden, Einrichtungen und öffentlichen Dienstleistungen. Für FH-VS muss die Zugänglichkeit auch für die physische Umgebung (Gehwege, Oberflächen, etc.) und den öffentlichen Verkehr gewährleistet sein. Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass eine solche Regelung für öffentliche Gebäude, die staatliches Eigentum sind, gerechtfertigt sein mag, muss sich aber für privates Eigentum auf einen Anreiz beschränken. Sie bevorzugen das Prinzip der Zugänglichkeit von öffentlichen und administrativen Dienstleistungen.

Der SR ist der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht direkt in der Verfassung, sondern in einem Gesetz stehen sollten.

Artikel 221 Rechte älterer Menschen

AC begrüsst die Einführung dieses Themas in die Verfassung.

Recht auf eine gesunde und harmonische Umwelt¹**Frage 3 – Gesunde Umwelt**

Soll die Kantonsverfassung den Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons ein Grundrecht auf ein Leben in einer gesunden und harmonischen Umwelt gewähren? Ein solches Recht würde Einzelpersonen die Möglichkeit geben, ihre Interessen vor einem Gericht geltend zu machen. Es würde auch die Behörden verpflichten, dieses Recht auf Gesetzesstufe umzusetzen.

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	1	16.7%	0	0.0%	1	16.7%	4	66.7%	0	6
Politische Parteien	8	42.1%	2	10.5%	3	15.8%	6	31.6%	0	19
Wirtschaft	0	0.0%	5	55.6%	1	11.1%	3	33.3%	0	9
Gewerkschaften	1	25.0%	1	25.0%	2	50.0%	0	0.0%	1	5
Umwelt usw.	1	33.3%	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	3	6
Bildung	3	30.0%	5	50.0%	2	20.0%	0	0.0%	1	11
Gesundheit, Soziales	11	68.8%	4	25.0%	1	6.3%	0	0.0%	6	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	16.7%	3	50.0%	0	0.0%	2	33.3%	3	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	6	15.0%	6	15.0%	6	15.0%	22	55.0%	3	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	35	29.2%	30	25.0%	17	14.2%	38	31.7%	23	143
Kumulation Ja/Nein	54.2%				45.8%					

Für die FDP VS und die JLRVS hat eine solche Bestimmung keinen Platz auf der Ebene der Grundrechte, da diese den Bürger vor dem Staat schützen. Für den JDCVr ist der Schutz der Umwelt zwar wichtig, aber gehört nicht in die Grundrechte. Für die CVPO wird das Thema Umwelt an verschiedenen Orten des Entwurfs weitgehend berücksichtigt. Ein solches Grundrecht ist weder durchführbar noch finanzierbar. Für die CSPO ist die Absicht zu begrüssen, aber die Umsetzung ist unmöglich.

Die UDI hält dies für eine übermässige Verrechtlichung, die die wirtschaftliche Entwicklung gefährdet. Für den WGV trägt die wirtschaftliche Entwicklung auch zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei. Die WIHK ist der Ansicht, dass die bestehende Gesetzgebung ausreichend ist.

Die OVAs hält es für heikel, dieses Recht in der Gesetzgebung verbindlich zu machen.

Für die FDP VS, die JLRVS, ECCG und die EPFL ist der Begriff «gesunde und harmonische Umwelt» schwer zu definieren. Nach Ansicht des NOB und der JAST sind die Folgen eines solchen Rechts unklar.

CG-PCS ist der Ansicht, dass man es als Pflicht des Staates verankern soll, dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung in einer gesunden Umwelt leben kann, und nicht als ein Grundrecht.

Für die PSVR, Les Verts und die JSVR ist dies eine der wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit, und ein Grundrecht zu diesem Thema ist daher unerlässlich. Für die BVW ist es eine grundlegende Herausforderung.

Für GFV ist die Umwelt ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheit der Bevölkerung, weshalb es wünschenswert ist, dass die Verfassung ein solches Recht garantiert. Für das Collectif Femmes* Valais muss jeder Mensch das Recht auf eine gesunde Umwelt (Luft, Wasser, Boden, usw.) haben. Die SSP Valais ist der Ansicht, dass der Begriff «harmonische Umwelt» auch das Gebaute umfasst.

¹ Dieses Thema gehört nicht zu den vom Plenum des Verfassungsrates verabschiedeten Grundsätzen. Die zuständige Kommission wollte eine Frage zu diesem Thema in den Online-Fragebogen aufnehmen.

Schutz der Privatsphäre im digitalen Raum²**Frage 4 – Schutz der Privatsphäre**

Soll die Kantonsverfassung ein Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre im digitalen Raum vorsehen?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	2	5
Region	2	33.3%	2	33.3%	1	16.7%	1	16.7%	0	6
Politische Parteien	11	57.9%	3	15.8%	0	0.0%	5	26.3%	0	19
Wirtschaft	3	33.3%	3	33.3%	0	0.0%	3	33.3%	0	9
Gewerkschaften	4	80.0%	1	20.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	5
Umwelt usw.	2	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	6
Bildung	6	54.5%	4	36.4%	1	9.1%	0	0.0%	0	11
Gesundheit, Soziales	12	75.0%	3	18.8%	1	6.3%	0	0.0%	6	22
Kultur, Sport, Freizeit	3	50.0%	2	33.3%	1	16.7%	0	0.0%	3	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	15	36.6%	5	12.2%	7	17.1%	14	34.1%	2	43
Verschiedenes	3	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	3
TOTAL	62	50.8%	25	20.5%	12	9.8%	23	18.9%	21	143
Kumulation Ja/Nein	71.3%				28.7%					

Die CVPO und die WIHK sind der Meinung, dass es bereits ein Grundrecht auf Privatsphäre gibt und dass es ausreichende bundesrechtliche Bestimmungen gibt. Die CSPO, die FSCV und 2 Gemeinden sind ebenfalls der Ansicht, dass dieses Thema auf Bundesebene geregelt wird. Für die JLRVS gibt es bereits eine Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre.

Für CG-PCS geht das Recht auf Anonymität im digitalen Raum zu weit, da es nicht ohne Risiko ist. Auch im digitalen Raum gibt es nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

Die PSVR findet die Absicht gut, ist aber der Ansicht, dass dieses Recht nicht unrealistisch werden darf. Sie bezweifelt, dass dieses Recht auf kantonaler Ebene umgesetzt werden kann, insbesondere gegenüber den digitalen Grosskonzernen. Auch die EPFL ist der Meinung, dass der Kanton nicht in der Lage ist, eine solche Bestimmung in die Realität umzusetzen.

Les Verts sind der Meinung, dass die Digitalisierung Risiken für die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger birgt, und dass deshalb die Garantie des Schutzes der Privatsphäre in der Verfassung verankert werden muss. Für die PVL und die WHV ist es erforderlich, im digitalen Bereich aufzuholen. Aus der Sicht der PVL ist es in erster Linie eine Aufgabe des Bundes. VWP und GFW sind der Meinung, dass die Privatsphäre geschützt werden muss. Für den WAV ist das eine Rechtsfrage von erheblicher Tragweite. Eine Bundesgesetzgebung wäre jedoch sinnvoller als ein kantonaler Verfassungsartikel.

² Dieses Thema gehört nicht zu den vom Plenum des Verfassungsrates verabschiedeten Grundsätzen. Die zuständige Kommission wollte eine Frage zu diesem Thema in den Online-Fragebogen aufnehmen.

Staatliche Unterstützung für Berufsausbildung³**Frage 5 – Staatliche Unterstützung für Berufsausbildung**

Der Arbeitsmarkt steht vor tiefgreifenden Veränderungen (z.B. Automatisierung). Soll die Kantonsverfassung ein Grundrecht für Menschen ohne finanzielle Mittel vorsehen, um staatliche Unterstützung für eine Ausbildung im Hinblick auf die Integration oder Wiedereingliederung in die Arbeitswelt zu erhalten?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	2	5
Region	2	33.3%	0	0.0%	3	50.0%	1	16.7%	0	6
Politische Parteien	10	52.6%	1	5.3%	3	15.8%	5	26.3%	0	19
Wirtschaft	1	11.1%	3	33.3%	2	22.2%	3	33.3%	0	9
Gewerkschaften	2	40.0%	2	40.0%	1	20.0%	0	0.0%	0	5
Umwelt usw.	1	25.0%	3	75.0%	0	0.0%	0	0.0%	2	6
Bildung	6	60.0%	4	40.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	11
Gesundheit, Soziales	12	70.6%	4	23.5%	0	0.0%	1	5.9%	5	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	20.0%	4	80.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	5	12.5%	12	30.0%	8	20.0%	15	37.5%	3	43
Verschiedenes	3	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	3
TOTAL	45	36.9%	34	27.9%	18	14.8%	25	20.5%	21	143
Kumulation Ja/Nein	64.8%				35.2%					

Für die PSVR, die JSVR und die FVCSIFE ist ein solches Recht notwendig, um auf die sich schnell verändernde Arbeitswelt zu reagieren. Es ermöglicht, dass Menschen aus der Sozialhilfe oder aus der Arbeitslosigkeit geführt werden. Für VWP muss Bildung allen zugänglich sein. Der WVBU unterstützt dieses Recht mit Ausdruck. Für den CIDE hat die Ausbildung eine wachsende Bedeutung im beruflichen und gesellschaftlichen Leben.

FH-VS und die Stiftung Emera bekräftigen, dass ein solches Recht wichtig ist, insbesondere für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt. Für die AVAIS muss es ein Recht und nicht eine Pflicht sein.

Für CG-PCS, der WAV, die FSCV und 2 Gemeinden ist dieses Recht zu detailliert für die Verfassung. Für den WAV ist die aktuelle Gesetzgebung ausreichend. CG-PCS befürwortet einen allgemeinen Artikel über den Zugang zu Ausbildung. Sie ist aber der Ansicht, dass die Aufnahme eines solchen Rechts heikel ist, insbesondere auf finanzieller Ebene. Der WGV steht diesem Recht eher positiv gegenüber, aber es muss allgemeiner verfasst werden. Die CSPO ist der Meinung, dass die Details im Gesetz festgelegt werden sollten. Für die FDP VS gibt es bereits viele Massnahmen im Bereich der Bildung, die für die Chancengleichheit wichtig ist, aber der Eingriff des Staates hat seine Grenzen. Die CVPO und die UIV sind ebenfalls der Meinung, dass es nicht notwendig ist, dies als Grundrecht zu verankern, da in diesem Bereich bereits viel getan wird.

Für die PVL ist es nicht angemessen, ein Grundrecht für eine Minderheit vorzusehen, vor allem, weil in diesem Bereich bereits viel getan wird.

³ Dieses Thema gehört nicht zu den vom Plenum des Verfassungsrates verabschiedeten Grundsätzen. Die zuständige Kommission wollte eine Frage zu diesem Thema in den Online-Fragebogen aufnehmen.

3.2. Zivilgesellschaft

Allgemeine Bemerkungen

AC befürwortet die Erwähnung der Zivilgesellschaft in der Verfassung und den Verweis auf das Vereinsleben und die ehrenamtliche Arbeit sowie die Anerkennung der Rolle von Vereinen und politischen Parteien. Sie bedauert, dass der Begriff «Zivil» vom Verfassungsrat gestrichen wurde und fordert seine Wiedereinführung.

Artikel 222 Grundsatz

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass der Begriff der Unterstützung auf giesskannenartige Subventionierungen schliessen lässt.

Artikel 223 Vereine und Freiwilligenarbeit

Palliative-vs befürwortet die Aufnahme der Freiwilligenarbeit in die Verfassung. Der VPW begrüsst die Anerkennung der Rolle von Verbänden in die Verfassung.

Der TCS unterstützt diesen Artikel.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass der Begriff der Unterstützung auf giesskannenartige Subventionierungen schliessen lässt.

Artikel 224 Vereine und politische Parteien

AC möchte diesen Artikel mit einer Bestimmung ergänzen, die vorsieht, dass die Parteien auf eine ausgewogene Vertretung zwischen Männern und Frauen achten.

Der TCS unterstützt diesen Artikel.

Artikel 225 **Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens**

Frage 10 – Transparenz des politischen Lebens *

Der Verfassungsrat hat einen allgemeinen Grundsatz zur Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens genehmigt. Soll die Kantonsverfassung die konkreten Elemente, die von den politischen Parteien zwingend veröffentlicht werden müssen (z.B. Jahresbudgets und -rechnungen, Kampagnenbudgets und -rechnungen sowie die Identität der Personen, die sich massgeblich an ihrer Finanzierung beteiligt haben), detailliert darlegen?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	3	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	1	16.7%	1	16.7%	4	66.7%	0	6
Politische Parteien	10	52.6%	1	5.3%	2	10.5%	6	31.6%	0	19
Wirtschaft	1	11.1%	2	22.2%	1	11.1%	5	55.6%	0	9
Gewerkschaften	2	40.0%	0	0.0%	2	40.0%	1	20.0%	0	5
Umwelt usw.	1	50.0%	1	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	6
Bildung	4	50.0%	1	12.5%	2	25.0%	1	12.5%	3	11
Gesundheit, Soziales	12	92.3%	0	0.0%	0	0.0%	1	7.7%	9	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	20.0%	0	0.0%	3	60.0%	1	20.0%	4	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	9	21.4%	4	9.5%	13	31.0%	16	38.1%	1	43
Verschiedenes	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	45	38.8%	11	9.5%	24	20.7%	36	31.0%	27	143
Kumulation Ja/Nein	48.3%				51.7%					

* Der Verfassungsrat hat mit 78 zu 39 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, sich auf einen allgemeinen Grundsatz zu beschränken, anstelle eines detaillierten Artikels.

Der SR ist der Auffassung, dass es sinnvoller ist, die Regeln der Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens in einem Gesetz zu verankern. JLRVS, CVPO, CSPO, SPO, VWG, WGV, WIHK, SCV, EPFL, der WAV, FSCV und 6 Gemeinden präzisieren, dass die Aufnahme des Prinzips in die Verfassung ausreichend ist und dass es nicht notwendig ist, es an dieser Stelle zu vertiefen.

Der SR und die CSPO sind der Ansicht, dass der Begriff «politisches Leben» nicht klar ist.

Die FDP VS und die CVPO sind der Ansicht, dass diese Verpflichtung auf alle Organisationen und Verbände ausgedehnt werden sollte, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen.

AC verlangt hingegen die Wiedereinführung der von der zuständigen thematischen Kommission in ihrem Vorbericht vorgeschlagenen Formulierung mit den Details der konkreten Elemente, die zu veröffentlichen sind. Um die Anwendung dieses Prinzips zu garantieren finden es die PSVR, die PVL, Les Verts, JSVR, VWP, GFW und Collectif Femmes*Valais wichtig, dass die Details in der Verfassung festgelegt werden.

AC fordert eine zusätzliche Bestimmung zur staatlichen finanziellen Unterstützung von politischen Parteien und Bewegungen (*vgl. Vorschlag*).

4. Politische Rechte

Allgemeine Bemerkungen

Die SPO und AC unterstützen die allgemeine Idee der Stärkung der politischen Rechte und fordern die Ausweitung dieser Rechte auf Jugendliche und ausländische Personen. Die PSVR und die SPO unterstützen das Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene sowie das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene. Unter bestimmten zu definierenden Bedingungen fordert die CSI auch die Ausweitung der politischen Rechte auf ausländische Personen mit einer C-Bewilligung oder einer B-Bewilligung, zumindest auf kommunaler Ebene, vorzugsweise aber auch auf kantonaler Ebene. Sie ist der Ansicht, dass dies ein wichtiges Element des kantonalen Zusammenhalts und der Repräsentativität des demokratischen Systems ist.

Artikel 300 Staatskundeunterricht und staatsbürgerliche Bildung

AC und die SPO befürworten diesen Artikel. Die CVPO hingegen ist der Meinung, dass diese Bestimmungen nicht in die Verfassung gehören, auch wenn sie den Inhalt befürwortet.

Der CSI ist der Meinung, dass Massnahmen zur staatsbürgerlichen Bildung der gesamten Bevölkerung angeboten werden sollten, nicht nur den Stimm- und Wahlberechtigten.

Artikel 301 Politische Rechte / a. Gegenstand

AC fordert, dass die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger ihre Bürgerrechte auszuüben hinzugefügt wird, wie von der zuständigen thematischen Kommission vorgeschlagen.

Artikel 302 Politische Rechte / b. Urteilsunfähige Personen

Der SR weist darauf hin, dass der Verfassungsrat sicherstellen muss, dass die Lösung mit dem Bundesrecht konform ist. Er erwähnt zu diesem Thema auch die Motion 2020.09.273 von Grossrat Julien Délèze.

Die CVPO ist der Meinung, dass diese Frage bereits im Bundesrecht geregelt ist, so dass es nicht notwendig ist, sie in der Kantonsverfassung zu erwähnen. Für die SPO, FH-VS und die Stiftung Emera dürfen Menschen mit Behinderungen nicht länger vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden, so wie es die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorsieht. Die jüngste Volksabstimmung zu diesem Thema im Kanton Genf wird erwähnt. MitMänsch präzisiert, dass eine Begleitbeistandschaft die Ausübung der Zivilrechte der betroffenen Person nicht einschränken darf.

Artikel 303 Politische Rechte / c. Ausübung der politischen Rechte

Keine Bemerkung.

Artikel 304 Politische Rechte / d. Pflicht zur Amtsausübung

Keine Bemerkung.

Artikel 305 Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern

Für den VWG und eine Gemeinde sollte präzisiert werden, dass dies nur auf kantonaler Ebene gelten soll und nicht für die Gemeinden.

AC unterstützt diesen Artikel, fordert jedoch, ihn durch eine Bestimmung zu ergänzen, die eine mindestens 40-prozentige Vertretung von Frauen und Männern auf den Wahllisten vorsieht. Die SPO betont, dass er die von AC vorgeschlagene Massnahme unterstützt, um die Vertretung von Frauen und Männern zu gewährleisten.

Absatz 2

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass diese Bestimmung das Milizprinzip und das Prinzip der individuellen Verantwortung untergräbt.

Artikel 306 Briefliche Wahlen und Abstimmungen

Die PSVR unterstützt die kostenlose Briefwahl voll und ganz, da sie die Wahlbeteiligung verbessern kann. Auch AC unterstützt diese Bestimmung.

Der SR steht dieser Regelung sowohl aus formalen (kein Verfassungsrang) als auch aus inhaltlichen Gründen eher ablehnend gegenüber. Der VWG, die CVPO und eine Gemeinde sind der Meinung, dass diese Bestimmung keinen Platz in der Kantonsverfassung hat.

Die Wirtschaftsdachverbände weisen darauf hin, dass für andere Formen der Teilnahme, wie z. B. die elektronische Stimmabgabe, nichts vorgesehen ist.

Artikel 307 Leere Stimmzettel

Der SR steht dieser Bestimmung ablehnend gegenüber, da sie keinen Verfassungsrang hat.

Der VWG, die CVPO und eine Gemeinde fordern, dass leere Stimmen weder bei Wahlen noch bei Abstimmungen berücksichtigt werden sollen.

Artikel 308 Stimm- und Wahlrecht

Die PSVR und die SSP Valais unterstützen das Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene.

AC fordert, dass auf kantonaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht für ausländische Personen, die seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind und das passive Wahlrecht für ausländische Personen, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind, gewährt wird.

Der CSI fordert ebenfalls das Erteilen von politischen Rechten an ausländische Personen mit einer C-Bewilligung oder einer B-Bewilligung auf kantonaler Ebene, dies unter bestimmten definierenden Bedingungen.

Stimmrechtsalter (Absatz 1)**Frage 6 – Stimmrechtsalter ***

Soll das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre herabgesetzt werden (das Recht in ein öffentliches Amt gewählt zu werden würde bei 18 Jahren belassen werden)?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	2	5
Region	0	0.0%	0	0.0%	1	16.7%	5	83.3%	0	6
Politische Parteien	5	26.3%	2	10.5%	3	15.8%	9	47.4%	0	19
Wirtschaft	1	14.3%	1	14.3%	0	0.0%	5	71.4%	2	9
Gewerkschaften	1	20.0%	1	20.0%	2	40.0%	1	20.0%	0	5
Umwelt usw.	2	66.7%	0	0.0%	1	33.3%	0	0.0%	3	6
Bildung	3	30.0%	0	0.0%	2	20.0%	5	50.0%	1	11
Gesundheit, Soziales	7	53.8%	0	0.0%	1	7.7%	5	38.5%	9	22
Kultur, Sport, Freizeit	0	0.0%	0	0.0%	2	50.0%	2	50.0%	5	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	3	7.1%	1	2.4%	2	4.8%	36	85.7%	1	43
Verschiedenes	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	66.7%	0	3
TOTAL	26	22.4%	5	4.3%	14	12.1%	71	61.2%	27	143
Kumulation Ja/Nein	26.7%				73.3%					

* Der Verfassungsrat hat der Vorschlag, das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre herabzusetzen, mit 71 zu 47 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Die PSVR, AC, VWP, und JAST sind der Meinung, dass das Stimmrechtsalter von 18 auf 16 Jahre gesenkt werden sollte.

Die PSVR ist der Ansicht, dass dies den Übergang von der Schulpflicht zur zivilen Volljährigkeit garantiert und den jungen Menschen ein positives Signal gibt. VWP ist der Meinung, dass die Integration junger Menschen in die Politik wichtig ist. Die Gesellschaft sollte bei politischen Entscheidungen so gut wie möglich vertreten sein. Die JAST ist der Auffassung, dass junge Menschen immer mehr Verantwortung haben, also sollte man ihnen auch die damit einhergehenden Rechte geben. Die FVCSIPE ist der Meinung, dass 16-Jährige durchaus in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen und eine Meinung zu gesellschaftlichen Themen zu haben.

CG-PCS geht davon aus, dass der Reifegrad von 16-Jährigen sehr heterogen ist. Zunächst sollte man die Jugendparlamente fördern und unterstützen. CG-PCS wäre für eine Senkung des Stimmrechtsalters auf kommunaler Ebene. Für den WGV und die UDI gehören das Stimm- und Wahlrecht und die Pflicht Steuern zu zahlen, zusammen. Das Stimm- und Wahlrecht muss von den Pflichten einer volljährigen Person abhängen. Zwei Gemeinden weisen auch auf das Nichtzusammenpassen von bürgerlicher und ziviler Volljährigkeit hin.

Für das NOB macht es keinen Sinn, auf kantonaler Ebene ein tieferes Stimmrechtsalter zu haben als auf Bundesebene.

Das NOB ist der Ansicht, dass 16-Jährige noch zu beeinflussbar sind.

GFW ist der Meinung, dass junge Menschen Verantwortung zu einem immer später werdenden Zeitpunkt im Leben übernehmen und somit auch ihre Reife verzögert wird.

Artikel 309 Wahl der Mitglieder des Ständerates

AC unterstützt die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend das Wahlverfahren und den Wahlkreis, fordert aber die Wahl eines Mannes und einer Frau in zwei getrennten Wahlgängen.

Der SR würde die Einführung einer Bestimmung bevorzugen, die pro Sprachregion einen Sitz im Ständerat garantiert. Die CSPO, die CVPO und zwei Gemeinden fordern, dass ein Sitz für das Oberwallis reserviert wird, um die Vertretung des Kantons in Bern zu verbessern.

Absatz 1

Der SR erachtet es als widersprüchlich, dass die Auslandschweizer das Recht haben, die Mitglieder des Ständerates zu wählen, während ihnen dieses Recht bei anderen Wahlen und Abstimmungen nicht gewährt wird. Er verweist auch auf die sehr kurze Zeit zwischen den beiden Wahlgängen.

Absatz 3

Die PSVR und die SPO unterstützen das Prinzip eines einzigen Wahlkreises. Die PSVR ist der Auffassung, dass die Schaffung von zwei Wahlkreisen nicht nur verfassungswidrig wäre, sondern auch nicht im Sinne des kantonalen Zusammenhaltes.

Absatz 4

Die SPO befürwortet die Abschaffung des Listenskrutiniums.

Die CVPO und eine Gemeinde fordern die Beibehaltung des Listenskrutiniums für die Wahl der Walliser Mitglieder des Ständerates. Der SR ist der Ansicht, dass es keine sachliche Rechtfertigung für die Abschaffung des Listenskrutiniums nur für die Wahl des Ständerates und nicht für alle Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren gibt.

Artikel 310 Stimm- und Wahlrecht

Der VWG und eine Gemeinde fordern, dass hinzugefügt wird, dass nur Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde für die Wahl in den Generalrat wählbar sind, da dieser die Urversammlung ersetzt.

Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene für Ausländerinnen und Ausländer (Absatz 1)**Frage 7 – Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene für Ausländerinnen und Ausländer ***

Sollen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (Permis C), die seit mindestens einem Jahr im Kanton ihren Wohnsitz haben, das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene erhalten (ohne das Recht, in ein öffentliches Amt gewählt zu werden)?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	2	66.7%	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	1	16.7%	1	16.7%	4	66.7%	0	6
Politische Parteien	9	47.4%	1	5.3%	2	10.5%	7	36.8%	0	19
Wirtschaft	0	0.0%	2	40.0%	0	0.0%	3	60.0%	4	9
Gewerkschaften	3	60.0%	1	20.0%	1	20.0%	0	0.0%	0	5
Umwelt usw.	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	4	44.4%	3	33.3%	2	22.2%	0	0.0%	2	11
Gesundheit, Soziales	8	57.1%	2	14.3%	1	7.1%	3	21.4%	8	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	20.0%	2	40.0%	1	20.0%	1	20.0%	4	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	1	2.4%	3	7.3%	4	9.8%	33	80.5%	2	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	30	26.8%	18	16.1%	12	10.7%	52	46.4%	31	143
Kumulation Ja/Nein	42.9%				57.1%					

* Der Verfassungsrat hat mit 63 zu 55 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene abgelehnt.

Zur Frage der Gewährung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für ausländische Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung), die seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnhaft sind, sind die CVPO, die CSPO, die FDP VS und der WGV der Meinung, dass dieses Recht durch Einbürgerung gewährt werden soll. Für die CSPO ist es sinnvoller, das Einbürgerungsverfahren im Kanton zu vereinheitlichen. Für die FDP VS sollten zumindest die Kriterien verschärft werden (z.B. 5 Jahre Wohnsitz im Kanton). Die UDI ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die Einbürgerung vereinfacht werden sollten.

Für JLRVS, das NOB, den WVR, VWP und eine Gemeinde sind die Anforderungen nicht ausreichend, insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Kanton.

Von den Organisationen, die das Wahlrecht für ausländische Personen befürworten, sind die PVL, der SCIV und GFW der Meinung, dass die Gemeinde der Ort ist, an dem Angelegenheiten behandelt werden, die die Einwohnerinnen und Einwohner direkt betreffen, und somit die Gewährung des Stimm- und Wahlrecht für ausländische Personen das Zugehörigkeitsgefühl und damit die Integration dieser Menschen erhöht. Für die AVAIS ist dieses Recht im Hinblick auf die Integration sehr wichtig. JSVR ist der Meinung, dass diese Personen die Möglichkeit haben müssen, bei Entscheidungen die ihren Wohnort betreffen, mitzuwirken. Diese Menschen tragen zudem zum Wirtschaftsleben bei. AC fordert auch, dass ausländische Personen mit einer C-Bewilligung das Stimm- und Wahlrecht erhalten.

Für das Collectif Femmes* Valais sollte dieses Recht unter bestimmten Bedingungen auch auf Personen mit einer B-Bewilligung ausgedehnt werden.

Gemäss der PSVR haben ausländische Personen in allen anderen französischsprachigen Kantonen dieses Rechts. Es ist ein Zeichen der Anerkennung des Beitrags der Ausländer/-innen am gesellschaftlichen Leben in unserem Kanton.

Passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene für Ausländerinnen und Ausländer (Absatz 3)

Frage 8 – Passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene für Ausländerinnen und Ausländer *

Sollen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (Permis C), die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr im Kanton haben, das Recht erhalten, in ein Amt auf kommunaler Ebene gewählt zu werden (z.B. Gemeinderat)?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	1	16.7%	0	0.0%	5	83.3%	0	6
Politische Parteien	7	38.9%	0	0.0%	3	16.7%	8	44.4%	1	19
Wirtschaft	0	0.0%	1	20.0%	0	0.0%	4	80.0%	4	9
Gewerkschaften	4	80.0%	1	20.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	5
Umwelt usw.	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	100.0%	5	6
Bildung	4	44.4%	1	11.1%	2	22.2%	2	22.2%	2	11
Gesundheit, Soziales	7	50.0%	0	0.0%	2	14.3%	5	35.7%	8	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	20.0%	1	20.0%	2	40.0%	1	20.0%	4	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	1	2.4%	2	4.8%	7	16.7%	32	76.2%	1	43
Verschiedenes	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	1	33.3%	0	3
TOTAL	26	23.2%	9	8.0%	18	16.1%	59	52.7%	31	143
Kumulation Ja/Nein	31.3%				68.8%					

* Der Verfassungsrat hat mit 71 zu 46 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Gewährung des passiven Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene abgelehnt.

Zur Frage der Gewährung des passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene für Ausländer/-innen mit einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) und Wohnsitz seit mindestens einem Jahr im Kanton, sind die CVPO, der WGV und zwei Gemeinden der Auffassung, dass dieses Recht durch Einbürgerung gewährt werden soll.

Für JLRVS, WVR, VWP, GKPW und EPTM sind die Bedingungen für die Gewährung nicht streng genug, insbesondere was die Dauer der Niederlassung betrifft.

Die PVL ist der Ansicht, dass dies nur eine kleine Anzahl von Personen betreffen würde und dass es daher nicht zweckmässig ist, ein solches Recht vorzusehen. Auf der anderen Seite würde dies eventuell erlauben, mehr Kandidatinnen und Kandidaten in den kleinen Gemeinden zu finden.

Die PSVR ist der Meinung, dass es erforderlich ist, den Ausländer/-innen politische Rechte zu gewähren, vor allem, weil alle anderen französischsprachigen Kantone dies tun. Für das Collectif Femmes* Valais ist das passive Wahlrecht für ausländische Personen wichtig, um eine bessere Vertretung der Geschlechter zu gewährleisten.

AC fordert, dass das passive Wahlrecht Ausländer/-innen mit einer C-Bewilligung und Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Kanton, gewährt wird.

JSVR ist der Meinung, dass diese Personen die Möglichkeit haben müssen, bei Entscheidungen die ihren Wohnort betreffen, mitzuwirken. Diese Menschen tragen zudem zum Wirtschaftsleben bei. Für das NOB ist es wichtig, dass die Berggemeinden alle Menschen einbinden können, die motiviert sind, eine öffentliche Aufgabe zu übernehmen.

Artikel 311 Gesetzesinitiative

Der SR ist der Auffassung, dass es nicht sinnvoll ist, eine Vorprüfung der Volksinitiativen durch den Grossen Rat einzuführen, da das derzeitige System nie Probleme bereitet habe.

Die UDI, der VWG sowie eine Gemeinde halten die Anzahl der erforderlichen Unterschriften für zu gering. Die UDI ist der Meinung, dass die Zahl auf 6.000 festgelegt werden sollte.

Der TCS unterstützt diese Bestimmungen.

Absatz 3

AC fordert die Streichung der Bestimmungen über die Gültigkeitsbedingungen der Initiativen, da sie zu restriktiv sind.

Artikel 312 Gemeindeinitiative

Der SR spricht sich gegen diese Bestimmung aus, da die Einführung eines solchen Instruments die Arbeit des Grossen Rates erheblich erschweren würde.

Der VWG und eine Gemeinde beantragen, dass die Anzahl der Gemeinden, die für die Einreichung einer Gemeindeinitiative erforderlich sind, auf 10 festgelegt wird; AC schlägt 1/5 der Gemeinden des Kantons vor. Für die CVPO soll diese Zahl nicht zu hoch sein, damit dieses Recht auch von kleinen Gemeinden genutzt werden kann.

Die PSVR unterstützt dieses Prinzip, ist aber der Ansicht, dass ein Mindestprozentsatz der Bevölkerung zu den Bedingungen für die Einreichung einer solchen Initiative hinzugefügt werden sollte.

Artikel 313 Fakultatives Referendum

Der VWG und eine Gemeinde sind der Ansicht, dass die Anzahl der erforderlichen Unterschriften zu gering ist. Die UDI unterstützt die Anzahl von 3000 Unterschriften.

Artikel 314 Gemeindereferendum

Der SR spricht sich gegen diese Bestimmung aus, da die Einführung eines solchen Instruments die Arbeit des Grossen Rates erheblich erschweren würde.

Der VWG und eine Gemeinde verlangen, dass die Anzahl der für die Einreichung einer Gemeindeinitiative erforderlichen Gemeinden auf 10 festgelegt wird. AC unterstützt die Einführung dieses neuen Instruments.

Artikel 315 Volksmotion**Frage 9 – Volksmotion ***

200 Stimmberechtigte können eine Motion zuhanden des Grossen Rates einreichen und damit eine Gesetzesänderung anstreben. Der Grosse Rat behandelt sie und kann sie dann annehmen oder ablehnen. Befürworten Sie die Einführung dieses neuen Instrumentes?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	2	5
Region	1	16.7%	1	16.7%	1	16.7%	3	50.0%	0	6
Politische Parteien	14	73.7%	0	0.0%	3	15.8%	2	10.5%	0	19
Wirtschaft	0	0.0%	0	0.0%	3	33.3%	6	66.7%	0	9
Gewerkschaften	0	0.0%	1	20.0%	1	20.0%	3	60.0%	0	5
Umwelt usw.	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	3	6
Bildung	5	45.5%	0	0.0%	3	27.3%	3	27.3%	0	11
Gesundheit, Soziales	10	55.6%	4	22.2%	1	5.6%	3	16.7%	4	22
Kultur, Sport, Freizeit	2	33.3%	2	33.3%	1	16.7%	1	16.7%	3	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	4	9.3%	6	14.0%	8	18.6%	25	58.1%	0	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	40	31.5%	17	13.4%	21	16.5%	49	38.6%	16	143
Kumulation Ja/Nein	44.9%				55.1%					

** Der Verfassungsrat hat die Einführung dieses neues Instrumentes mit 83 zu 32 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Unabhängig von der Anzahl der erforderlichen Unterschriften befürworten AC, BVW, JDCVr, PVL, ASSVR, FH-VS und die Stiftung Emera die Schaffung dieses neuen Instruments, das eine breitere Beteiligung der Bevölkerung an der Politik und eine bessere Vermittlung ihrer Anliegen ermöglicht. Mehrere Teilnehmer (JDCVr, Entremont Autrement, PVL, CG-PCS, der WAV, JAST, GFW, FSCV, WVR, SSP Valais und 11 Gemeinden) sind der Auffassung, dass die Anzahl von 200 Unterschriften, die für die Einreichung einer Volksmotion notwendig sind, (viel) zu niedrig ist. Sie schlagen Zahlen zwischen 500 und 4000 Unterschriften vor.

Mehrere andere Teilnehmer (SR, CVPO, CG-PCS, PVL, Parlamentsdienst, Wirtschaftsdachverbände, WGV, WIHK, SCIV, der WAV, VWP, GFW, EPFL, WHV und 3 Gemeinden) sind der Meinung, dass dieses neue Instrument das Kantonsparlament belasten wird. Darüber hinaus sind der SR, die FDP VS, die Wirtschaftsdachverbände, das NOB, die UIV, der WGV und die WIHK der Ansicht, dass dieses Instrument hinfällig ist, da die Mitglieder des Grossen Rats gewählt sind, um die Anliegen der Bevölkerung zu vertreten.

Artikel 316 Gesetzesinitiative

AC unterstützt diese Bestimmung.

Artikel 317 Neutrale Wahllisten

Der SR unterstützt diese Bestimmung nicht, da er der Ansicht ist, dass das Konzept einer «parteiunabhängigen Liste» nicht mit dem Proporzsystem für die Wahl des Generalrats vereinbar ist. Die UDI lehnt dieses Prinzip ab, da sie der Meinung ist, dass eine Liste nie neutral ist.

5. Öffentliche Aufgaben

Allgemeine Bemerkungen

AC erkennt die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die Erfüllung der dem Kanton übertragenen Aufgaben an. Er unterstützt die allgemeinen Grundsätze zu den Aufgaben des Staates (Subsidiarität, Dezentralisierung, Zusammenarbeit, Vorbildfunktion und Verhältnismässigkeit).

Die FVCSIPE bedauert, dass das Thema Prävention und Gewaltbekämpfung in den öffentlichen Aufgaben nicht aufgegriffen wird.

Das KJO schlägt vor, in die Verfassung zu verankern, dass der Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Entwicklungsbedürfnisse der jungen Generation berücksichtigt und subsidiär zu den Eltern handeln muss, um den Zugang der Jugendlichen zu verschiedenen Bildungs-, Kultur-, Sport- oder Freizeitaktivitäten zu unterstützen und zu fördern.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Meinung, dass das Kapitel zu den öffentlichen Aufgaben «eher eine Bestandsaufnahme aktueller Anliegen als eine prägnante Orientierung der Befugnisse des Staates an der Begrenzung des Wirtschaftslebens» ist. Die endgültigen Grundsätze sollten frei von quantitativen Mitteln oder Zielsetzungen sein.

5.1. Allgemeine Grundsätze

Artikel 400 Grundsätze staatlichen Handelns

Die Wirtschaftsdachverbände begrüßen insbesondere den Absatz 2 betreffend die Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit bei den Tätigkeiten des Staates.

Absatz 4

Die CVPO ist der Meinung, dass die Bestimmung über validierte wissenschaftliche Informationen unklar ist und gestrichen werden sollte.

Artikel 401 Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Subsidiarität

Der VWG und eine Gemeinde fordern, die Formulierung in eine Kann-Formulierung zu ändern und den Gemeinden ein Mitentscheidungsrecht einzuräumen («Der Kanton kann in Absprache mit den Gemeinden jene Aufgaben übernehmen, welche die Kraft ...»).

Die Wirtschaftsdachverbände begrüßen den Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip.

Artikel 402 Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Delegation

Keine Bemerkung.

Artikel 403 Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Zusammenarbeit

Keine Bemerkung.

Artikel 404 Dezentrale Aufgabenerfüllung

Die SPO begrüsst diese Bestimmung.

Artikel 405 Aufgabenüberprüfung

Keine Bemerkung.

Artikel 406 Regulierungsdichte

Die Wirtschaftsdachverbände begrüßen diese Bestimmung.

AC verlangt, dieser Artikel zu streichen, da er auf keine objektiven und messbaren Kriterien beruht. Auch die PSVR fordert die Streichung dieser Bestimmung.

Artikel 407 Staatshaftung

Die PSVR unterstützt die ursprüngliche Bestimmung der zuständigen Kommission, dass die Haftung des Staates nicht nur bei rechtswidrigen Handlungen seiner Amtsträgerinnen und Amtsträger, sondern auch im Fall von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden gelten soll.

Der SR lehnt diese Bestimmung ab, da sie wenig verständlich ist. Man solle eher eine Bestimmung über die Haftung der Amtsträgerinnen und Amtsträger gegenüber dem Gemeinwesen im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen verursachten Schadens vorsehen.

5.2. Nachhaltige Entwicklung

Artikel 408 Nachhaltige Entwicklung

AC unterstützt die Einführung eines Artikels zur nachhaltigen Entwicklung. Die PSVR ist der Meinung, dass dieser Artikel aufgrund seiner bereichsübergreifenden Auswirkungen auf alle staatlichen Aktivitäten und auf die zukünftige Gesetzgebung an den Anfang der Verfassung gesetzt werden sollte.

Absatz 1

Der VWG und eine Gemeinde sind der Meinung, dass sich die Kantonsverfassung zuerst um den Kanton Wallis und nicht um die planetarischen Belastbarkeitsgrenzen kümmern sollte.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass das Konzept der planetarischen Belastbarkeitsgrenzen ein umstrittenes Konzept ist, ohne wissenschaftliche Gültigkeit. Ein solches numerische Ziel habe keinen Verfassungsrang.

Die CVPO ist der Meinung, dass dieser Absatz in die Bestimmungen über die natürlichen Ressourcen verschoben werden sollte.

5.3. Finanzordnung und Wirtschaftsentwicklung

Artikel 409 Grundsätze

Absatz 1

Die SPO begrüsst das Bekenntnis zu einer antizyklischen Wirtschaftspolitik. Das bedeutet aus ihrer Sicht die Abschaffung der Schuldenbremse.

Der PSVR fordert die Einführung eines Absatzes über die Bildung eines Reservefonds für schwere Krisen.

Artikel 410 Steuern und andere Abgaben

Absatz 2

Die SPO fordert die Abschaffung der Pauschalbesteuerung. Im gleichen Sinne fordert AC die Ersetzung von «Rechtsgleichheit» durch «strikte Rechtsgleichheit» in den Grundsätzen des Steuersystems.

Absatz 3**Frage 13 – Individualbesteuerung der Privatpersonen ***

Derzeit werden Ehepaare gemeinsam besteuert: die Einkommen beider Ehepartner werden zusammengerechnet. Der Verfassungsrat hat einen Vorschlag für einen Systemwechsel bei der Besteuerung von Ehepaaren unterstützt. Demnach soll jeder Ehepartner eine eigene Steuererklärung ausfüllen und wird auf dieser Basis besteuert (Individualbesteuerung). Befürworten Sie einen solchen Systemwechsel?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	2	66.7%	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	2	33.3%	1	16.7%	1	16.7%	2	33.3%	0	6
Politische Parteien	10	52.6%	2	10.5%	0	0.0%	7	36.8%	0	19
Wirtschaft	4	66.7%	1	16.7%	0	0.0%	1	16.7%	3	9
Gewerkschaften	3	60.0%	2	40.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	5
Umwelt usw.	0	0.0%	0	0.0%	2	100.0%	0	0.0%	4	6
Bildung	6	75.0%	0	0.0%	1	12.5%	1	12.5%	3	11
Gesundheit, Soziales	12	80.0%	2	13.3%	1	6.7%	0	0.0%	7	22
Kultur, Sport, Freizeit	2	40.0%	3	60.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	16	38.1%	7	16.7%	4	9.5%	15	35.7%	1	43
Verschiedenes	1	50.0%	0	0.0%	1	50.0%	0	0.0%	1	3
TOTAL	59	51.8%	19	16.7%	10	8.8%	26	22.8%	29	143
Kumulation Ja/Nein	68.4%				31.6%					

* Der Verfassungsrat hat mit 53 zu 50 Stimmen bei 1 Enthaltung einen Antrag zur Einführung der Individualbesteuerung für natürliche Personen unterstützt.

Die PSVR und AC befürworten die Bestimmungen zur Individualbesteuerung und zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Les Verts, die PVL, die WHV, die FSCV, der WAV, die JAST, das Collectif Femmes* Valais und die FVCSIPE sind der Meinung, dass die Individualbesteuerung die Beseitigung der Steuerstrafe für Ehepaare ermöglicht. Für die EPFL und den WGV ist dies eine notwendige Anpassung.

Der VWG, JLRVS, die CVPO, die CSPO und 4 Gemeinden sind der Ansicht, dass diese Frage auf Bundesebene geregelt werden soll. Die CVPO bezweifelt, dass diese Änderung des Steuersystems auf kantonaler Ebene umgesetzt werden kann. Das NOB und 2 Gemeinden sind gegen diese Änderung aufgrund der damit verbundenen Steuerausfälle.

AC fordert die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Anwendung der Steuerabzüge auf den Betrag der geschuldeten Steuer.

Artikel 411 Ausgaben- und Schuldenbremse**Frage S1 – Doppelte Ausgaben- und Schuldenbremse ***

Die geltende Kantonsverfassung sieht eine Ausgaben- und Schuldenbremse vor (Art. 25). Soll dieses Instrument in seiner jetzigen Form beibehalten oder gelockert werden?

Kategorie	Beibehaltung		Lockerung		Abschaffung		Keine Antwort	Total
Kanton	3	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	5	83.3%	0	0.0%	1	16.7%	0	6
Politische Parteien	9	47.4%	6	31.6%	4	21.1%	0	19
Wirtschaft	7	77.8%	2	22.2%	0	0.0%	0	9
Gewerkschaften	2	40.0%	2	40.0%	1	20.0%	0	5
Umwelt usw.	2	66.7%	1	33.3%	0	0.0%	3	6
Bildung	5	55.6%	4	44.4%	0	0.0%	2	11
Gesundheit, Soziales	4	33.3%	7	58.3%	1	8.3%	10	22
Kultur, Sport, Freizeit	4	80.0%	1	20.0%	0	0.0%	4	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	36	85.7%	5	11.9%	1	2.4%	1	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	80	68.4%	28	23.9%	9	7.7%	26	143

* Ein Vorschlag zur Lockerung dieses Mechanismus wurde vom Verfassungsrat mit 58 zu 43 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Der SR unterstützt diese Bestimmung, ist aber der Meinung, dass der Titel des Artikels in «finanzielles Gleichgewicht» geändert werden sollte.

Die FDP VS, die CVPO, der WGV, UDI, der WAV, PluSport und 1 Gemeinde sind der Meinung, dass das aktuelle System gut funktioniert und beibehalten werden soll. Die FDP VS weist darauf hin, dass dies für die Partei eine Priorität im Rahmen der Verfassungsrevision darstellt.

Die Wirtschaftsdachverbände begrüßen die Beibehaltung der Ausgaben- und Schuldenbremse.

Der VWG und das NOB weisen darauf hin, dass in Ausnahmesituationen ein gewisser Spielraum bestehen soll, was die heutigen Fonds erlauben.

Die BVW, VWP, die WHV, die EPFL, die AVF, die AVAIS und 1 Gemeinde wünschen sich eine Lockerung der doppelten Ausgabenbremse, um vor allem mit Ausnahmesituationen besser umgehen zu können. CG-PCS und SSP Valais sind der Meinung, dass das aktuelle Instrument keine antizyklische Investitionspolitik zulässt.

Les Verts unterstützen die Ausgabenbremse, lehnen aber die Investitionsbremse ab, weil sie wichtige Investitionen für den Kanton verhindert.

Die PSVR lehnt dieses Instrument ab, da es keine budgetäre Flexibilität bietet, um auf unvorhergesehene Situationen zu reagieren und eine antizyklische Politik zu führen. Sie verweist auf die Freiburger Verfassungsbestimmung, die lediglich den Grundsatz des Ausgleichs des Haushalts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage festschreibt, ohne die Instrumente in der Verfassung zu detaillieren. Die SPO und JSVR sind der Meinung, dass die doppelte Ausgabenbremse abgeschafft werden soll.

Artikel 412 Aufsicht und Kontrolle der Finanzen**Frage 27 – Rechnungshof ***

Derzeit ist die Aufsicht über die öffentlichen Tätigkeiten Institutionen wie dem Finanzinspektorat und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates übertragen. Soll zusätzlich zum Finanzinspektorat ein unabhängiges Organ zur Kontrolle der gesamten öffentlichen Tätigkeit (Rechnungshof), insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit, geschaffen werden?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	20.0%	0	0.0%	2	40.0%	2	40.0%	0	5
Region	0	0.0%	1	16.7%	0	0.0%	5	83.3%	0	6
Politische Parteien	10	52.6%	2	10.5%	1	5.3%	6	31.6%	0	19
Wirtschaft	1	14.3%	2	28.6%	2	28.6%	2	28.6%	2	9
Gewerkschaften	2	40.0%	1	20.0%	2	40.0%	0	0.0%	0	5
Umwelt usw.	0	0.0%	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	2	33.3%	1	16.7%	1	16.7%	2	33.3%	5	11
Gesundheit, Soziales	7	77.8%	1	11.1%	1	11.1%	0	0.0%	13	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	25.0%	0	0.0%	3	75.0%	0	0.0%	5	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	8	19.0%	4	9.5%	5	11.9%	25	59.5%	1	43
Verschiedenes	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	34	31.5%	13	12.0%	18	16.7%	43	39.8%	35	143
Kumulation Ja/Nein	43.5%				56.5%					

* Der Verfassungsrat hat die Schaffung einer Behörde für die Beaufsichtigung der öffentlichen Tätigkeit (Rechnungshof) in Ergänzung des aktuellen Finanzinspektorats mit 53 zu 44 Stimmen bei 8 Enthaltungen unterstützt.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass dieses neue Organ angebracht sein mag und als Investition betrachtet werden kann, als solches jedoch spezifiziert werden muss. Der WGV stellt fest, dass die Erfahrungen anderer Kantone zeigen, dass ein Rechnungshof gut funktioniert und nützlich ist. MitMänsch befürwortet die Einrichtung dieses Gremiums und ist der Meinung, dass es die Probleme der Überwachung im Bereich der Behinderung regeln sollte. Der WAV begrüsst die Einrichtung eines Rechnungshofes aus Gründen der Unabhängigkeit.

Für die Staatsanwaltschaft würde sich ein Rechnungshof mit der GPK und der FK überschneiden. Das Finanzinspektorat (FI) hat sich bewährt und sollte auf jeden Fall beibehalten werden. Auch die Richter des KG lehnen fast einstimmig die Schaffung eines Rechnungshofes ab. Die KER schätzt die Kosten für den Betrieb einer solchen Stelle als hoch ein.

Für die CSPO, PluSport und vier Gemeinden hat sich die aktuelle Aufsicht bewährt und es besteht keine Notwendigkeit, neue Instrumente zu schaffen. Auch für Les Verts besteht keine Notwendigkeit, neben dem FI ein neues Gremium zu schaffen. Allerdings könnte die Unabhängigkeit des FI von der Verwaltung und dem Staatsrat gestärkt werden. Für den Parlamentsdienst könnten die Kompetenzen des FI erweitert werden.

Der SR und die CVPO lehnen die Schaffung eines Rechnungshofs, der erhebliche Kosten verursachen würde, ab. Sie sind der Meinung, dass das FI beibehalten werden soll, weil es gut funktioniert.

Für die PSVR reicht es aus, in der Verfassung das Prinzip der Finanzkontrollorgane zu verankern, deren Unabhängigkeit und Autonomie gewährleistet ist. Sie bezweifelt, dass die Schaffung eines Rechnungshofes vor allem im Oberwallis gut angenommen werden wird, da es sich um eine Besonderheit der Romandie handelt.

AC fordert die Schaffung eines Rechnungshofs als Teil der Justizbehörden. Die BWV ist der Ansicht, dass der Rechnungshof das FI ersetzen soll, um die Ressourcen zu konzentrieren.

Artikel 413 Wirtschaftspolitik

Der PSVR unterstützt diesen Artikel.

Die Wirtschaftsdachverbände weisen darauf hin, dass dieser Artikel die Grundsätze des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes fast wörtlich übernimmt, deren Bestimmungen Gesetzesrang haben.

Die CVPO ist der Meinung, dass es eine gewisse Redundanz mit anderen Grundsätzen des Entwurfs gibt (Nachhaltigkeit, Respekt für Mensch und Umwelt) und dass dieser Artikel entsprechend schlanker formuliert werden soll.

Die UDI lehnt diesen Artikel ab. Er kann durch einen allgemeinen Grundsatz ersetzt werden, der vorsehen würde, dass der Staat und die Gemeinden die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Privatwirtschaft schaffen sollen.

Absatz 1

AC fordert, dass die Begriffe der Ethik und der Verantwortung hinzugefügt werden.

Absatz 2

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass diese Bestimmung heikel ist, in einem Kanton, der von Exporten von Gütern und Dienstleistungen lebt. Übermässige Eingriffe des Staates in die Wirtschaft, die auf undefinierten Begriffen beruhen (Perimeter eines kurzen Herstellungsprozesses?) sind zu verhindern.

Absatz 3

Die PSVR fordert, dass in diesem Absatz die Unterstützung des Staates und der Gemeinden für Menschen mit fehlender Arbeitsmarktfähigkeit, um sie (wieder) in die Arbeitswelt zu integrieren, erwähnt wird.

Artikel 414 Monopole und Regale

Die CVPO ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen ziemlich detailliert formuliert sind.

Absatz 1

Die VSÄG fordert, den Absatz um eine Bestimmung zu ergänzen, die vorsieht, dass die Schaffung von Monopolen eine Ausnahme bleiben und sich ausschliesslich auf Situationen beschränken soll, in denen kein privates Angebot möglich ist.

Artikel 415 Arbeitsbedingungen

Absatz 1

Die Wirtschaftsdachverbände kritisieren den Begriff der «prekären Arbeitsbedingungen», da es sich um einen undefinierten Begriff handelt. Hingegen ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine der Aufgaben des Staates und muss es auch bleiben. Sie fordern, dass der Sozialpartnerschaft mehr Bedeutung beigemessen wird, indem das Prinzip des sozialen Friedens verankert wird – zwei Begriffe, die im Text fehlen.

Die PSVR begrüsst diesen Artikel. Sie fordert jedoch, dass dieser auch die staatliche Unterstützung für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen erwähnt, sowie die Einführung eines Mindestlohns. Die SPO fordert ebenfalls die Einführung eines Mindestlohns.

5.4. Innovation und Forschung, Infrastrukturen, Wirtschaftsförderung

Artikel 416 Innovation und Forschung

AC unterstützt diese Bestimmungen und fordert, einen Absatz zur Tourismusentwicklung sowie das Konzept der industriellen Ökologie (Art. 161 GE) hinzuzufügen.

Die Wirtschaftsdachverbände begrüssen die Förderung von Innovation und Forschung.

Artikel 417 Kantonale Infrastrukturen

Der TCS unterstützt diesen Artikel.

Die CVPO ist der Ansicht, dass die Wiederholung der Prinzipien der Vorbildlichkeit, der Effizienz und des umweltfreundlichen Handelns überflüssig ist, da diese Prinzipien aus den Grundsätzen staatliches Handelns resultieren.

AC begrüsst die Erwähnung der Umweltfreundlichkeit in diesem Artikel und fordert, dass auch das natürliche, gebaute und architektonische Erbe integriert wird.

Artikel 418 Wirtschaftsförderung

AC und die WLK begrüssen diese Bestimmungen. Für die WLK ist es essenziell, dass der Kanton die Landwirtschaft unterstützt, da es um unsere Ernährung und die der zukünftigen Generationen geht.

Absatz 2

AC fordert, die Auflistung der Wirtschaftszweige zu löschen.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass dieser Grundsatz bereits in der Verfassung verankert ist durch das Prinzip der dezentralen und ausgewogenen Besetzung des Territoriums. Man sollte eher das Prinzip des Primats der Privatinitiative verankern, denn in der vorliegenden Form unterstützt dieser Artikel den Grundsatz, dass es der Staat und nicht die Privatwirtschaft ist, die den Kanton entwickelt. Eine Modernisierung der Verfassung würde die Abkehr von dieser Vision des Wallis erfordern.

Die Konferenz der Walliser Kulturdelegierten fordern, dass die Kultur in die Liste der Wirtschaftszweige hinzugeführt wird.

Die CVPO ist der Meinung, dass der Tourismus in der aktuellen Fassung des Entwurfs praktisch vergessen wurde. Die WTK ist der Auffassung, dass der Tourismus aufgrund seiner Bedeutung für den Kanton Wallis Gegenstand eines eigenen Artikels sein sollte. Das Wallis wäre somit ein Vorreiter in dieser Hinsicht.

5.5. Raumplanung, natürliche Ressourcen und Landwirtschaft

Allgemeine Bemerkungen

AC und die PSVR bedauern es, dass keine Bestimmungen zu den Themen Produktion und Konsum im Entwurf aufgenommen wurden, insbesondere im Bereich des Konsumentenschutzes.

Artikel 500 Raumplanung

AC begrüsst die Bestimmungen zur territorialen Entwicklung.

Absatz 1

AC und die PSVR fordern, auch die natürlichen Ressourcen in dieser Bestimmung zu erwähnen.

Artikel 501 Mobilität

Pro Velo fordert, dass der Langsamverkehr in diesem Artikel definiert wird. Hinzuzufügen sei, dass der Staat eine Vision bzw. eine langfristig geplante, umfassende Mobilitätspolitik beschliessen soll (nach dem Vorbild von Art. 5d KV NE und Art. 192 KV GE). Auch der Walliser Radfahrerverband ist der Ansicht, dass der Radverkehr Gegenstand einer umfassenden Politik sein soll.

Die PSVR fordert die Entwicklung eines zusammenhängenden multimodalen Verkehrsnetzes, das den Schadstoffausstoss auf ein Minimum beschränkt.

Absatz 2

Der TCS und die UDI lehnen diesen Absatz ab. Der TCS ist der Ansicht, dass die gewählte Formulierung die individuelle Mobilität, wie sie von der Bevölkerung des Kantons ausgeübt wird, ignoriert und dass es anmassend ist, heute zu definieren, wie die Mobilität von morgen sein wird. Der TCS ist der Meinung, dass keine Auswahl zwischen den verschiedenen Mobilitätsarten gemacht werden soll (*vgl. Vorschlag*).

AC fordert den Begriff der Ökomobilität hinzuzufügen.

Artikel 502 Energie und Klima

AC begrüsst die Förderung der Energieeffizienz.

Das NOB unterstützt das Ziel, weist aber darauf hin, dass die Situation von Berggemeinden, die auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sind, berücksichtigt werden muss.

Absatz 3

Die PSVR will eine verbindlichere Bestimmung, die auch Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel beinhalten. Die WBB sind der Ansicht, dass es besser wäre von «geeignete politische Massnahmen, die den Klimawandel, der für die nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft schädlich ist, minimieren» zu sprechen, da der Klimawandel eine Tatsache ist.

Absatz 4**Frage 14 – Klimaneutralität**

Soll im Rahmen der Umsetzung geeigneter politischer Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ein Ziel der Klimaneutralität in der Kantonsverfassung verankert werden?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	2	66.7%	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	0	0.0%	2	33.3%	4	66.7%	0	6
Politische Parteien	10	52.6%	1	5.3%	4	21.1%	4	21.1%	0	19
Wirtschaft	0	0.0%	2	22.2%	3	33.3%	4	44.4%	0	9
Gewerkschaften	3	60.0%	1	20.0%	0	0.0%	1	20.0%	0	5
Umwelt usw.	3	50.0%	1	16.7%	0	0.0%	2	33.3%	0	6
Bildung	4	50.0%	3	37.5%	1	12.5%	0	0.0%	3	11
Gesundheit, Soziales	8	61.5%	4	30.8%	0	0.0%	1	7.7%	9	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	16.7%	3	50.0%	1	16.7%	1	16.7%	3	9
Kirchen	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	100.0%	4	5
Gemeinden	7	17.1%	7	17.1%	6	14.6%	21	51.2%	2	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	40	33.3%	23	19.2%	17	14.2%	40	33.3%	23	143
Kumulation Ja/Nein	52.5%				47.5%					

* Der Verfassungsrat hat die Bestimmung betreffend die Klimaneutralität mit 76 zu 27 bei 1 Enthaltung angenommen.

Für die Grünen, den WAV, VWP, et Collectif Femmes* Valais, ist die globale Erwärmung heute eine der grössten Herausforderungen und es ist notwendig, ein klares Ziel in der Verfassung zu verankern. Für die EPFL und die CSPO kann das Wallis auf diesem Gebiet ein Vorbild sein.

Die CVPO, CG-PCS, JDCVr, der WGV und ConstructionValais sind der Ansicht, dass der Begriff der Klimaneutralität zu präzise ist und ein breiteres Prinzip in der Verfassung verankert werden sollte.

Die FDP VS, JLRVs, der VWG, der VWB, WIHK, ConstructionValais und 3 Gemeinden sind der Ansicht, dass die Klimaneutralität nicht in der Verfassung verankert werden sollte.

Das NOB und eine Gemeinde sind der Ansicht, dass die Bergregionen berücksichtigt werden sollen. Für den VWB sollte dies ein Ziel auf Bundesebene sein und nicht kantonal geregelt werden.

Artikel 503 Natürliche Ressourcen

Die CVPO ist der Ansicht, dass die Bestimmung zum Recycling zu spezifisch ist und nicht in die Verfassung gehört. Der Artikel sollte allgemeiner formuliert werden wie Art. 408 Abs. 1. Die Besitzerklärung des Wassers müsse aber beibehalten werden.

AC begrüsst die Bestimmungen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen. Er fordert zudem die Aufnahme einer Bestimmung über die Übertragung der Nutzung natürlicher Ressourcen an Dritte und über die Versorgung und Verteilung von Trinkwasser (vgl. Vorschlag).

Die PSVR fordert die Einführung des Begriffs der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen und die Einschränkung ihrer Nutzung aufgrund ihrer Regenerationsfähigkeit.

Die SPO begrüsst diese Bestimmungen, fordert aber, dass auch das Recht auf Trinkwasser in die Bestimmung integriert wird.

Absatz 1

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass landwirtschaftliche Flächen genau wie Wasser in Abs. 3 als schützenswerte natürliche Ressource betrachtet werden sollte.

Absatz 2

AC fordert die Einführung einer Bestimmung die vorsieht, dass das Gesetz Anreize setzen muss.

Absatz 3

Die PSVR begrüsst, dass die Wasserressourcen nicht privatisiert werden können.

Artikel 504 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der SR weist darauf hin, dass die Forstwirtschaft lediglich ein Teilaspekt der Waldbewirtschaftung ist. Es wäre daher sinnvoller, einen eigenen Artikel für den Wald vorzusehen, wie es Artikel 77 der Bundesverfassung vorsieht.

Die WLK ist der Meinung, dass die Absätze 1 bis 3 sehr bedeutsam sind.

Absatz 1

Die PSVR und die SPO sind der Meinung, dass die Erwähnung von attraktiven Rahmenbedingungen durch die Erwähnung eines angemessenen landwirtschaftlichen Einkommens ergänzt werden soll. Die PSVR fordert auch die Wertschätzung der Familienarbeit und der Arbeit von Frauen in der Landwirtschaft zu integrieren.

Absatz 2

Der SR schlägt eine Formulierung vor, die auch den Erhalt der landwirtschaftlichen Böden einschliesst (vgl. Vorschlag).

Absatz 3

Der SR ist der Meinung, dass die biologische Vielfalt ebenfalls in diesen Absatz aufgenommen werden sollte. Für die BVW bedeutet die Förderung einer umweltfreundlichen Land- und Forstwirtschaft auch finanzielle Unterstützung.

Absatz 4

Frage 15 – Biologische Landwirtschaft *

Soll die Begünstigung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Tätigkeiten auch den Übergang zu einer biologischen Landwirtschaft umfassen, der in der Kantonsverfassung verankert werden sollte?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	0	0.0%	2	66.7%	1	33.3%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	0	0.0%	2	33.3%	4	66.7%	0	6
Politische Parteien	8	44.4%	0	0.0%	5	27.8%	5	27.8%	1	19
Wirtschaft	0	0.0%	2	22.2%	3	33.3%	4	44.4%	0	9
Gewerkschaften	1	20.0%	2	40.0%	1	20.0%	1	20.0%	0	5
Umwelt usw.	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	3	6
Bildung	3	33.3%	4	44.4%	2	22.2%	0	0.0%	2	11
Gesundheit, Soziales	8	72.7%	1	9.1%	0	0.0%	2	18.2%	11	22
Kultur, Sport, Freizeit	2	33.3%	1	16.7%	2	33.3%	1	16.7%	3	9
Kirchen	0	0.0%	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	4	9.8%	5	12.2%	4	9.8%	28	68.3%	2	43
Verschiedenes	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	1	33.3%	0	3
TOTAL	28	24.3%	18	15.7%	22	19.1%	47	40.9%	28	143
Kumulation Ja/Nein	40.0%				60.0%					

* Der Verfassungsrat hat mit 58 zu 39 Stimmen bei 5 Enthaltungen einen Antrag betreffend den Übergang zur einer biologischen Landwirtschaft angenommen.

Les Verts, die SPO, AC, der WAV und das Collectif Femmes* Valais unterstützen den Übergang zur biologischen Landwirtschaft und sind der Meinung, dass eine umweltfreundliche landwirtschaftliche Produktion eine zentrale Herausforderung für die nächsten Jahrzehnte darstellt. Für die PSVR wäre es noch besser, die Unterstützung für agro-ökologische Praktiken zu erwähnen. Es ist auch notwendig, die kleinen Bauernhöfe (bäuerliche Landwirtschaft) aufzuwerten. Les Verts weisen darauf hin, dass die Landwirtschaft immer noch viele Pestizide einsetzt.

CG-PCS, CVPO, CSPO, VWP und FSCV sind der Ansicht, dass es richtig ist, das Prinzip der umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit zu verankern, dass aber keine bestimmte Art der Produktion genannt werden soll. CG-PCS findet den Übergangscharakter der Bestimmung problematisch. Im gleichen Sinne sind der SR und die Wirtschaftsdachverbände der Ansicht, dass die biologische Landwirtschaft eine Produktionsart unter anderen ist und nicht in die Verfassung verankert werden soll. Für die Wirtschaftsdachverbände sollte vielmehr das Ziel sein, die Berglandwirtschaft zu erhalten. Die WLK fügt hinzu, dass es nicht möglich ist vorherzusagen, wie das landwirtschaftliche Produktionsmodell in Zukunft aussehen wird.

Für den VWB muss dies auf Bundesebene festgelegt werden.

Die FDP VS, der VWG, das NOB und drei Gemeinden sind der Meinung, dass dieser Grundsatz nicht in der Verfassung stehen soll.

Die PSVR ist der Ansicht, dass auch eine Garantie des freien Zugangs zu Saatgut in der Verfassung verankert werden sollte.

Artikel 505 Biodiversität, Umwelt, Natur und Landschaft

AC begrüsst diesen Artikel und fordert den Begriff der Aufwertung zusätzlich zum Schutz zu verwenden, sowie auch die Aufwertung von Fauna, Flora und Biotopen.

Die PSVR fordert, dass die Biodiversität in einem eigenen Artikel geregelt wird, und dass auch die verschiedenen Ebenen der Biodiversität (genetische, spezifische und ökosystemare Biodiversität) erwähnt werden.

Absatz 3

Die Wirtschaftsdachverbände weisen darauf hin, dass der Begriff «störende Einwirkungen» ein schlecht definierter Begriff ist.

Absatz 4

Die CVPO ist der Ansicht, dass dieser Absatz gestrichen werden kann, da die verschiedenen Elemente bereits in den Artikeln 400 ff. behandelt werden.

5.6. Familie, Gesundheit und soziale Sicherheit

Allgemeine Bemerkungen

Die CVPO ist der Ansicht, dass die Bestimmungen über die sozialen Aufgaben im Vergleich zu anderen Bestimmungen über die Aufgaben des Staates zu detailliert und spezifisch sind. Der Fokus sollte auf Grundsätzen liegen und nicht auf Details, die gesetzlich geregelt werden sollten. Bestimmungen, die eine staatliche Unterstützung vorsehen, sollten im Bericht der zuständigen Kommission auf transparente Weise detailliert aufgeführt werden.

AC begrüsst die angenommenen Grundsätze betreffend die Familie. Im Bereich der Gesundheit wird die Einführung eines Konzepts der kantonalen ambulanten und stationären Gesundheitsplanung sowie die interkantonale Zusammenarbeit in diesem Bereich gefordert. Die SPO und AC bedauern, dass das Prinzip der Festlegung eines Indikators zur Messung der Wohlfahrt vom Verfassungsrat nicht beibehalten wurde. Das KJO stellt einen ähnlichen Antrag, mit besonderem Augenmerk auf die Situation von Kindern und Jugendlichen.

Die FVCSIPE begrüsst die Bestimmungen über die sozialen Aufgaben des Staates und erachtet diese als zeitgemäss, bedeutsam und innovativ.

Artikel 600 Allgemeiner Grundsatz

Die SPO, FH-VS, palliative-vs und die Stiftung Emera begrüssen die Unterstützung des Handelns der betreuenden Angehörigen.

Artikel 601 Grundsätze

Absatz 1

AC schlägt vor, nur den ersten Teil des Satzes über die Anerkennung der Familie in ihrer Vielfalt beizubehalten und den Rest zu streichen. Auch die PSVR begrüsst den ersten Satz und ist der Ansicht, dass dieser Artikel zu umfangreich ist und ein grosser Teil der Elemente gestrichen werden sollte. Die CSI möchte präzisieren, dass die Familie in ihrer Vielfalt «unabhängig von ihrer Herkunft» anerkannt wird.

Absatz 3

AC schlägt vor, den Begriff der Achtung der Subsidiarität durch «des öffentlichen Handelns» zu ergänzen.

Die Wirtschaftsdachverbände begrüssen die Erwähnung des Vorrangs der Verantwortung, der Achtung der Subsidiarität, der Selbstverantwortung und der Autonomie.

Artikel 602 Frühkindliche Förderung

Nach Ansicht des SR müssen die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Kantons und der Gemeinden in diesem Bereich präzisiert werden.

Artikel 603 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Für den SR ist der Unterschied zwischen den Bestimmungen des Artikels 602 (Frühkindliche Förderung) und denen des vorliegenden Artikels nicht eindeutig. Es wäre gut zu spezifizieren, was unter «familienergänzende Kinderbetreuung» zu verstehen ist und die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Kantons, der Gemeinden und des Privatsektors zu klären.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass sich die Verfassung an das Prinzip der Vereinbarkeit von Familie und Beruf halten soll, ohne seine Umsetzung durch Instrumente wie den Zugang zu ausserschulischen Kinderbetreuungsplätzen oder Elternurlaub zu regeln. Durch die Übernahme bestehender gesetzlicher Bestimmungen auf verfassungsrechtlicher Ebene, gibt dieser Artikel dem Kanton die Befugnis, einen Tätigkeitsbereich zu organisieren, was sich nicht aus staatshoheitlichen Aufgaben ableiten lässt.

Die PSVR und die SPO begrüssen den Ausbau finanziell zugänglicher und idealerweise kostenloser familienergänzenden Betreuungseinrichtung. Für die SPO sollten diese Dienste kostenlos sein, da sie zum Service public gehören.

Artikel 604 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben

AC schlägt eine neue Formulierung dieses Artikels vor (*vgl. Vorschlag*).

Artikel 605 Elternzeit**Frage 11 – Elternurlaub ***

Soll die Kantonsverfassung, mangels einer Regelung auf Bundesebene, einen kantonalen Elternurlaub einrichten?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	3	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	1	16.7%	0	0.0%	5	83.3%	0	6
Politische Parteien	8	42.1%	3	15.8%	4	21.1%	4	21.1%	0	19
Wirtschaft	1	11.1%	0	0.0%	3	33.3%	5	55.6%	0	9
Gewerkschaften	3	60.0%	1	20.0%	0	0.0%	1	20.0%	0	5
Umwelt usw.	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	2	66.7%	3	6
Bildung	7	77.8%	0	0.0%	0	0.0%	2	22.2%	2	11
Gesundheit, Soziales	15	93.8%	0	0.0%	0	0.0%	1	6.3%	6	22
Kultur, Sport, Freizeit	2	40.0%	0	0.0%	0	0.0%	3	60.0%	4	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	6	14.6%	5	12.2%	2	4.9%	28	68.3%	2	43
Verschiedenes	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	66.7%	0	3
TOTAL	47	39.2%	10	8.3%	10	8.3%	53	44.2%	23	143
Kumulation Ja/Nein	47.5%				52.5%					

* Der Verfassungsrat hat mit 86 zu 26 Stimmen bei 1 Enthaltung die Einrichtung eines kantonalen Elternurlaubs zugestimmt.

Die SPO, AC, Collectif Femmes* Valais, die FVCSIFE, der Mouvement de la condition paternelle und SSP Valais begrüßen die Einführung einer Elternzeit. Der aktuelle Urlaub auf Bundesebene ist nicht ausreichend und die Elternzeit ist ein wichtiger Schritt zu mehr Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. Für die CSPO wäre dies ein Wink in Richtung schweizerischer Lösung.

Auch JAST, AVAIS und VWP begrüßen die Einführung einer Elternzeit und betonen, dass diese für die Eltern flexibel gestaltet werden muss.

Les Verts, die PVL, JDCVr, FSCV und 1 Gemeinde unterstützen den Grundsatz einer Elternzeit, sind aber der Ansicht, dass es nicht angemessen ist, diese nur auf kantonaler Ebene einzuführen.

Für die CG-PCS, die WIHK und 2 Gemeinden muss dieser Urlaub auf Gesetzesstufe geregelt werden, da es sich um eine vorläufige Regelung handelt. Für CG-PCS muss der Grundsatz der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Verfassung verankert werden - die Elternzeit ist ein Instrument, um dies zu erreichen. JLRVS, NOB und WAV sind auch der Meinung, dass diese Frage nicht in der Kantonsverfassung geregelt werden soll.

Für die Wirtschaftsdachverbände ist es nicht korrekt, eine neue Sozialversicherung am Rande einer totalen Verfassungsrevision einzuführen und dies, ohne dass die Details der Umsetzung (Finanzierung, Begünstigten, Leistungen) diskutiert werden. Sie sind der Ansicht, dass ohne eine einheitliche Regelung auf Bundesebene, diese neuen Belastungen die Walliser Unternehmen im Vergleich zu ihren Konkurrenten in anderen Kantonen benachteiligen wird. Die Einführung der Elternzeit würde sie dazu verleiten, die Verfassung zu bekämpfen, wenn dieses Prinzip beibehalten wird. Die UDI und eine Gemeinde sind gegen einen Ausbau der Sozialversicherungen, da dies die Arbeitskosten zum Nachteil der Unternehmen erhöht. Die CVPO teilt die Sorge um Kosten und Finanzierung sowie die Tatsache, dass die Modalitäten der Anwendung transparent diskutiert werden müssen. Die Grünen und die PVL teilen die Sorge um die interkantonale Konkurrenz.

Artikel 606 Generationenübergreifende Politik

Die CVPO ist der Ansicht, dass dieser Artikel zu detailliert ist.

Artikel 607 Grundsätze

Die CVPO ist der Ansicht, dass ein effizientes Gesundheitssystem das Ziel sein muss. Präventive Massnahmen sollen gefördert werden. Die Bestimmungen zur Gesundheit sind zu detailliert.

Absatz 1

AC schlägt vor, den Begriff «geistigen» durch «mentalen» zu ersetzen.

Artikel 608 Gesundheitspolitik

ASSVR schlägt vor, die Förderung des Zugangs zur Ersten Hilfe hinzuzufügen.

Artikel 609 Gesundheitssystem

Absatz 1

Die VSÄG schlägt vor, diesen Absatz durch eine Bestimmung zur Sicherstellung der dezentralen medizinischen Grundversorgung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Partnern zu ergänzen.

Absatz 3

Die VSÄG schlägt vor, diesen Absatz durch eine Bestimmung zu ergänzen, die ein besonderes Augenmerk auf die Aufrechterhaltung eines ausgewogenen doppelten dualen Gesundheitssystems (öffentlich-privat) legt.

Die VSÄG würde zwei neue Absätze mit Bestimmungen hinzufügen, wonach der Kanton dafür sorgen soll, dass Monopole im Gesundheitswesen möglichst vermieden werden, dass Vertreter der an der Gesundheitsversorgung beteiligten Partner bei strategischen Entscheidungen angehört werden und dass gesundheitsbezogene Daten geschützt werden sollen (*vgl. Vorschlag*).

Artikel 610 Autonomie der älteren Menschen

Die CVPO ist der Ansicht, dass dieser Artikel zu spezifisch für eine Verfassung ist und dass diese Frage im Gesetz geregelt werden soll.

Artikel 611 Palliativpflege und Lebensende

Die SPO und AC begrüßen diese Bestimmungen.

Die CVPO ist der Ansicht, dass dieser Artikel zu spezifisch für eine Verfassung ist und dass diese Frage im Gesetz geregelt werden soll.

Absatz 2

Palliative-vs schlägt vor, eine Definition für würdige Bedingungen am Ende des Lebens hinzuzufügen (*vgl. Vorschlag*).

Artikel 612 Grundätze

AC fordert ein Negativsteuer-Modell und Umverteilungsmechanismen.

Absatz 2

Die Stiftung Emera begrüsst den Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die Grundsätze der sozialen Sicherheit.

Artikel 613 Sozialhilfe

Absatz 1

Die SPO und AC unterstützen den Grundsatz, dass Sozialhilfe nicht rückzahlbar ist. Die CVPO ist der Meinung, dass die Rückzahlungspflicht der Sozialhilfe im Gesetz geregelt werden sollte.

Der SR ist der Ansicht, dass die beiden Sätze in verschiedenen Absätzen aufgenommen werden sollten.

Absatz 2

Der SR ist der Ansicht, dass diese Bestimmung gestrichen werden soll, da sie gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Gleichbehandlung verstösst. Menschen, die Immobilien besitzen, sollen nicht bessergestellt sein als diejenigen, die Eigentum in Geldform besitzen. Die CVPO ist der Meinung, dass die Frage der Erhaltung von Wohneigentum im Gesetz geregelt werden soll.

AC fordert den Begriff «im Prinzip» zu streichen. Der SR der Meinung, dass dieser Begriff in einer Verfassung nicht wünschenswert ist, da er unbestimmt ist.

Artikel 614 Grundsatz (Integration)

Die Stiftung Emera begrüsst diesen Grundsatz.

Artikel 615 Einbürgerung

Frage 12 – Einbürgerungsverfahren *

Sollen in allen Gemeinden des Kantons einheitliche, einfache und rasche Einbürgerungsverfahren gewährleistet werden, für die nur Verwaltungsgebühren erhoben werden?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	2	66.7%	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	2	40.0%	2	40.0%	0	0.0%	1	20.0%	1	6
Politische Parteien	14	73.7%	1	5.3%	1	5.3%	3	15.8%	0	19
Wirtschaft	2	25.0%	2	25.0%	2	25.0%	2	25.0%	1	9
Gewerkschaften	5	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	5
Umwelt usw.	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	5	55.6%	3	33.3%	0	0.0%	1	11.1%	2	11
Gesundheit, Soziales	11	73.3%	1	6.7%	1	6.7%	2	13.3%	7	22
Kultur, Sport, Freizeit	3	60.0%	2	40.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	15	35.7%	17	40.5%	4	9.5%	6	14.3%	1	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	63	54.3%	29	25.0%	8	6.9%	16	13.8%	27	143
Kumulation Ja/Nein	79.3%				20.7%					

* Der Verfassungsrat hat mit 61 zu 49 Stimmen bei 3 Enthaltungen einen Antrag angenommen, wobei einheitliche, einfache und rasche Einbürgerungsverfahren gewährleistet werden sollen.

AC, die CSPO, die PVL, die Grünen, JSVR, der SCIV, FVCSIPE, Collectif Femmes* Valais, AVAIS, EPFL, JAST begrüssen diese Bestimmungen und sind der Ansicht, dass sie Diskriminierungen in den Einbürgerungsverfahren verhindern sollen. Die SPO besteht darauf, dass die Verfahren einheitlich sein müssen. VWP ist der Meinung, dass dadurch der Verwaltungsaufwand für die Gemeinden reduziert werden könnte.

Der VWG unterstützt die Vereinheitlichung der Einbürgerungsverfahren, ist aber dagegen, dass sie einfach und schnell werden.

Die CVPO, der WGV und JAST bestehen darauf, dass die Bewertungskriterien nicht gelockert werden sollen.

Der CSI schlägt vor, den Artikel durch eine Bestimmung zu ergänzen die besagt, dass Kanton und Gemeinden die Einbürgerung von Ausländern erleichtern sollen, wie in den Verfassungen von Freiburg und Waadt vorgesehen. Er ist auch der Meinung, dass die Vereinfachung der Verfahren nicht gegen das Diskriminierungsverbot aufgrund von intellektuellen Fähigkeiten, Bildung etc. verstossen darf. Er möchte, dass die Bewertung der Integrationskriterien gemischten Kommissionen anvertraut wird, die sich aus Gewählten und Vertreter der Zivilgesellschaft zusammensetzen.

Der WAV spricht sich gegen diese Bestimmung aus und ist der Meinung, dass die kommunale Zuständigkeit beibehalten werden soll. FSCV und eine Gemeinde sind der Ansicht, dass das derzeitige Verfahren gut funktioniert.

Absatz 3

Die SPO begrüsst die Bestimmung betreffend das Beschwerderecht gegen abweisende Einbürgerungsentscheide.

Artikel 616 Wohnungswesen

AC fordert, diesen Artikel mit Bestimmungen über die Gründung von Wohnungsgenossenschaften, den garantierten Zugang zu Schlichtungskommissionen in Mietangelegenheiten, sowie Massnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Mieten zu ergänzen.

Die PSVR begrüsst die Aufnahme einer Wohnungspolitik, einschliesslich der Erwähnung des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Unter Verweis auf Artikel 41 der Bundesverfassung fordert sie jedoch, dass sich der Staat neben der Eigenverantwortung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Wohnungssuchenden geeigneten Wohnraum zu angemessenen Bedingungen finden können.

5.7. Bildung

Allgemeine Bemerkungen

Die CVPO ist der Meinung, dass die Bestimmungen zur Bildung wesentlich prägnanter formuliert werden sollen.

AC begrüsst die Bestimmungen zur Bildung, bedauert aber, dass die Zweisprachigkeit im Entwurf nicht erwähnt wurde.

Die SPO fordert, dass der Grundsatz der konfessionellen und politischen Neutralität im Bildungswesen verankert wird.

Alpagai möchte, dass LGBTQI+ Themen in den Lehrplan aufgenommen werden.

Artikel 617 Grundsätze des Bildungswesens

Absatz 1

Der SR schlägt vor, den schwer zu definierenden Begriff «Freundschaft zwischen allen» durch den des «Zusammenlebens» zu ersetzen.

Die FVCSIPE bedauert, dass die Gesundheit bei den Zielen der öffentlichen Bildung nicht erwähnt wird.

Die Wirtschaftsdachverbände begrüssen die Förderung des kritischen Denkens im Bildungswesen. Sie lehnen die Verwendung des Konzepts der «ganzheitlichen menschlichen Entwicklung» ab, die ihren Ursprung in der 5. Enzyklika von Papst Paul VI «Populorum Progressio» findet und in einem Artikel zum öffentlichen Bildungswesen des XXI Jahrhunderts keinen Platz hat.

Data-literacy und die VSÄG fordern, die digitalen Fähigkeiten in die Bildungsziele zu integrieren.

Artikel 618 Grundschulunterricht

Absatz 1

AC fordert die Einführung einer Bestimmung die festlegt, dass das Gesetz die Ausnahmen vom Obligatorium und der Unentgeltlichkeit der Grundbildung bestimmen soll, sowie die Streichung des Begriffs der freien Wahl des Ausbildungsmodells. Der SR spricht sich gegen den Grundsatz der «freien Wahl des Ausbildungsmodells» aus.

Die PSVR möchte den Familienunterricht (Homeschooling) nicht fördern. Das Wohl des Kindes muss an erster Stelle stehen und der Staat muss die harmonische Entwicklung des Kindes sicherstellen.

Der CSI ist der Ansicht, dass auch die Sprache des Herkunftslandes und die Unterstützung beim Erlernen der neuen Sprache gefördert werden soll.

Absatz 2

Die PSVR begrüsst den Grundsatz, allen Kindern eine qualitativ hochwertige, ihren Fähigkeiten angepasste Bildung zu ermöglichen. Sie betont, dass der Staat die notwendigen Mittel dazu bereitstellen muss.

Absatz 3

Die CVPO ist der Ansicht, dass die Bestimmung über die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen, zu spezifisch ist und im Gesetz geregelt werden sollte.

AC schlägt einen zusätzlichen Absatz zur Chancengleichheit vor.

Artikel 619 Berufs-, Sekundar- und Tertiärbildung

Der SR ist der Ansicht, dass die Formulierung dieses Artikels problematisch ist, da die Terminologie nicht immer korrekt ist.

Absatz 2

Der SR weist darauf hin, dass die Fachhochschulen und die höhere Berufsbildung nicht erwähnt werden. Ausserdem gehört die Forschung nicht zu den Aufgaben der Hochschulen.

Absatz 3

Die SPO begrüsst diese Bestimmung. Die PSVR möchte, dass der Staat ein Unterstützungssystem für die nachobligatorische Ausbildung einrichtet, um einen Mindestlebensstandard sicherzustellen. Die CVPO ist der Ansicht, dass diese Bestimmung zu spezifisch ist und im Gesetz geregelt werden soll.

Der SR weist darauf hin, dass der Begriff «Beihilfesystem» geklärt werden muss. Darüber hinaus deckt die derzeitige Unterstützung auch bestimmte obligatorische Ausbildungen ab, wie z. B. den Sprachaustausch.

Artikel 620 Fort- und Weiterbildung

Der CSI fordert, dass die Anerkennung ausländischer Diplome bei der Validierung von Vorkenntnissen beachtet wird.

Die CVPO ist der Meinung, dass diese Bestimmung zu spezifisch ist und im Gesetz geregelt werden soll.

5.8. Sonstige Aufgaben

Allgemeine Bemerkungen

Die Stiftung Emera fordert, dass die Artikel über Kultur, Sport und Freizeit mit einer Bestimmung ergänzt werden, indem der Staat diese Aktivitäten für alle zugänglich machen muss.

Artikel 621 Grundsatz (Kultur, Sport und Freizeit)

Die CVPO ist der Meinung, dass dieser Artikel ausreichend ist, soweit es um die Bestimmungen zu Kultur, Sport und Freizeit geht, und dass die Artikel 622 bis 624 überflüssig sind und im Gesetz geregelt werden können.

Die Conférence des délégués culturels fordert, dass dieser Artikel mit einer Bestimmung ergänzt wird, indem der Staat diese Tätigkeiten als Wirtschaftszweige und im Rahmen der Gesamtentwicklung der Gesellschaft fördert.

Artikel 622 Kultur

Absatz 1

AC und die Conférence des délégués culturels möchten den Begriff der Gewährleistung der Vielfalt in kulturellen Angelegenheiten hinzufügen.

Absatz 2

FH-VS begrüsst die Förderung des Zugangs zur Kultur.

Absatz 3

Die Fondation du patois betrachtet diesen Absatz als ein klares und ermutigendes Signal für die Förderung des Patois als immaterielle Erbe.

Artikel 623 Sport

Keine Bemerkung.

Artikel 624 Freizeit

Der SR spricht sich für diesen Artikel aus.

Artikel 625 Sicherheit und Polizei

Keine Bemerkung.

Artikel 626 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Der VWG und eine Gemeinde sind der Ansicht, dass die Gemeinden aus diesem Artikel gestrichen werden sollten, da dies nicht zu ihren Aufgaben gehört.

Die CVPO ist der Meinung, dass diese Tätigkeiten durch Bundesrecht geregelt sind und der Kanton keinen Handlungsspielraum hat. Falls erforderlich, kann das Gesetz bestimmte Aspekte regeln.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass die Förderung des fairen Handels exzessive staatliche Eingriffe in die Wirtschaft mit einem vagen, schwer durchsetzbaren Konzept darstellt.

AC begrüsst diese Bestimmung.

Artikel 627 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen

AC begrüsst diese Bestimmungen, schlägt aber eine andere Formulierung dieses Artikels vor (*vgl. Vorschlag*).

Die CVPO ist der Meinung, dass dieser Artikel keinen Mehrwert bringt, da die Grundsätze der Gleichheit zwischen Personen bereits durch andere Bestimmungen festgelegt sind.

Die Stiftung Emera begrüsst diese Bestimmung.

Absatz 2

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass diese Bestimmung einen Eingriff des Staates in private Beziehungen darstellt.

Artikel 628 Zukunftsfragen

Die CVPO sieht keine Notwendigkeit für ein solches Gremium, welches Entscheidungen unnötig verlangsamen und Kosten verursachen könnte. Für die Wirtschaftsdachverbände braucht diese Funktion nicht in ein neues Organ integriert zu werden.

Den VWG und eine Gemeinde sind der Meinung, dass diese Bestimmung nicht in die Kantonsverfassung gehört.

AC unterstützt die Schaffung dieses Gremiums.

6. Kantonale Behörden

AC begrüsst die Absicht, die Bestimmungen über die kantonalen Behörden zu modernisieren.

6.1. Allgemeine Bestimmungen

Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden⁴

Frage 16 – Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden

Sollen in der Kantonsverfassung verbindliche Instrumente verankert werden, um eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden zu gewährleisten?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	0	0.0%	2	66.7%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	6	100.0%	0	6
Politische Parteien	7	36.8%	0	0.0%	6	31.6%	6	31.6%	0	19
Wirtschaft	0	0.0%	0	0.0%	3	42.9%	4	57.1%	2	9
Gewerkschaften	1	20.0%	1	20.0%	1	20.0%	2	40.0%	0	5
Umwelt usw.	1	50.0%	1	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	6
Bildung	2	20.0%	4	40.0%	1	10.0%	3	30.0%	1	11
Gesundheit, Soziales	6	37.5%	3	18.8%	2	12.5%	5	31.3%	6	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	16.7%	1	16.7%	2	33.3%	2	33.3%	3	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	1	2.3%	3	7.0%	8	18.6%	31	72.1%	0	43
Verschiedenes	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	66.7%	0	3
TOTAL	21	17.4%	14	11.6%	25	20.7%	61	50.4%	22	143
Kumulation Ja/Nein	28.9%				71.1%					

Für den WGV, WHV, den WAV und Benevol-VS sollte der Schwerpunkt auf den Fähigkeiten liegen, statt Quoten einzuführen. Die PVL ist gegen die Einführung verbindlicher Quoten, da sie der Meinung ist, dass es in der Verantwortung der Parteien liegt, die Vertretung der Geschlechter anzustreben.

Die CVPO spricht sich klar gegen Quoten aus, ist aber der Meinung, dass Bemühungen, Frauen und Männern gleiche Chancen zu geben, unterstützt werden sollen.

Für die CSPO ist es wichtiger, die gesetzlichen Massnahmen für eine bessere Vertretung der Geschlechter zu stärken.

Für die EPFL sollten Quoten vermieden werden. Nach Ansicht der JLRVS sind Quoten in diesem Bereich eine Missachtung der Demokratie. VWP ist der Meinung, dass eine faire Vertretung angestrebt werden sollte, aber die Einführung von zwingenden Vorschriften findet sie heikel. Der SCIV ist der Ansicht, dass die Vertretung der Geschlechter durch aktive Förderung, nicht aber durch Quoten erreicht werden sollte.

Für die BVW sind verbindliche Vorschriften übertrieben, aber es braucht einen klaren Willen, eine bessere Vertretung von Frauen anzustreben.

Die PSVR unterstützt die Einführung von temporären Korrekturmassnahmen sowie die Verpflichtung, dass die Wahllisten mindestens 40 % der Vertreter jedes Geschlechts enthalten müssen. Die SSP Valais unterstützt letztgenannte Massnahme. Für die JSVR verpflichten verbindliche Vorschriften die Parteien, Frauen für Ämter zu finden.

Für Collectif Femmes* Valais braucht es verbindliche Vorschriften, z.B. dass bei Majorzwahlen jedes Geschlecht mit mindestens 40% vertreten sein und paritätische Wahllisten bei Proporzahlen.

Les Verts unterstützen die Einführung von verbindlichen Vorschriften, wenn auch mit einem gewissen Mass an Flexibilität.

Die FVCSIFE und der CIDE sind der Meinung, dass solche Vorschriften wichtig sind, um mehr Gleichheit zu gewährleisten.

⁴ Der Verfassungsrat lehnte mehrere Vorschläge für verbindliche Instrumente ab, um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden zu gewährleisten. Eine Frage zu diesem Thema wurde in den Online-Fragebogen aufgenommen.

Der VWG legt dar, dass solche Vorschriften nicht auf Gemeindeebene angewendet werden sollten.

Artikel 700 Gewaltenteilung

Keine Bemerkung.

Artikel 701 Wählbarkeit

Der SR weist darauf hin, dass diese Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 308 Absatz 3 steht. Der SR spricht sich dafür aus, dass die Mitglieder der kantonalen Exekutive ihren Wohnsitz im Wallis haben müssen. Für die Mitglieder des Grossen Rates spricht vielmehr, dass sie ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben, entsprechend der Regel, wonach die Sitze den Bezirken nach ihrer Bevölkerungszahl zugeteilt werden.

Artikel 702 Amtsdauer

Der SR erachtet es aufgrund des Prinzips der kantonalen Souveränität für problematisch, die Dauer der kantonalen Mandate mit derjenigen der Bundesmandate zu verknüpfen. Aus Gründen der Organisation und Effizienz des Kantonsparlaments würde der Parlamentsdienst eine Amtszeit von 5 Jahren befürworten.

Artikel 703 Unvereinbarkeiten

Absatz 2

Für den VWG und eine Gemeinde sollte hinzugefügt werden, dass die Unvereinbarkeit lediglich die öffentlichen Unternehmen des Staates und nicht der Gemeinden betrifft.

Die Wirtschaftsdachverbände lehnen den erweiterten Zugang des Grossen Rates für Staatsangestellte dezidiert ab. Sie sind der Ansicht, dass diese Bestimmung eine Bresche in der Gewaltenteilung öffnet und erinnert, dass die Industrie- und Handelskammer und der WGV einer ähnlichen Gesetzesrevision ein Referendum angedroht haben.

Artikel 704 Ausstand

Keine Bemerkung.

Artikel 705 Immunität

Keine Bemerkung.

Artikel 706 Dringlichkeitsrecht

Für den Parlamentsdienst hat sich der Begriff «Dekret» für ein dringendes Gesetz eingebürgert und sollte nicht ohne Not durch «dringendes Gesetz» ersetzt werden.

Artikel 707 Gesetzesdelegation

Keine Bemerkung.

Artikel 708 Vetorecht

Der SR ist gegen diese Bestimmung. Er hält das Vetorecht für eine wichtige Beschränkung des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit. Er verweist auf den diesbezüglichen Beschluss des Grossen Rates in der Septembersession 2020.

Artikel 709 Sprache

AC fordert, dass dieser Artikel mit einem Absatz ergänzt wird, der vorsieht, dass die wichtigsten sprachlichen Minderheiten von einer Übersetzung profitieren können und dass die Bedürfnisse dieser Minderheiten im Umgang mit den Behörden berücksichtigt werden.

Artikel 710 Information

Keine Bemerkung.

6.2. Gesetzgebende Gewalt

Der Parlamentsdienst ist der Ansicht, dass die Prerogative des Grossen Rates über ein eigenes Budget und über eine entsprechende finanzielle Autonomie zu verfügen, in der Verfassung festgehalten werden soll. Ausserdem soll Artikel 45 Absatz 2 der aktuellen Verfassung über die Unabhängigkeit des Parlamentsdienstes und Artikel 51 über die Rechte der Grossratsmitglieder wie bisher in der Verfassung verankert bleiben.

Artikel 711 Stellung

Keine Bemerkung.

Artikel 712 Zusammensetzung

Frage 18 – Grosser Rat: Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten

Der Verfassungsrat hat beschlossen, die Anzahl der Abgeordneten von 130 beizubehalten, aber die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten auf 85 zu reduzieren, was einem Verhältnis von 2 Suppleantinnen und Suppleanten für 3 Abgeordnete entspricht. Wie viele Suppleantinnen und Suppleanten sollen Ihrer Meinung nach dem Grossen Rat angehören?

Kategorie	130		85		65		Abschaffung		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	2	5
Region	3	60.0%	1	20.0%	0	0.0%	1	20.0%	1	6
Politische Parteien	8	47.1%	5	29.4%	2	11.8%	2	11.8%	2	19
Wirtschaft	3	33.3%	2	22.2%	3	33.3%	1	11.1%	0	9
Gewerkschaften	2	50.0%	1	25.0%	1	25.0%	0	0.0%	1	5
Umwelt usw.	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	4	44.4%	0	0.0%	3	33.3%	2	22.2%	2	11
Gesundheit, Soziales	1	10.0%	3	30.0%	6	60.0%	0	0.0%	12	22
Kultur, Sport, Freizeit	2	50.0%	1	25.0%	0	0.0%	1	25.0%	5	9
Kirchen	0	0.0%	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	17	42.5%	8	20.0%	10	25.0%	5	12.5%	3	43
Verschiedenes	1	33.3%	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	0	3
TOTAL	42	39.6%	25	23.6%	26	24.5%	13	12.3%	37	143

Die FDP VS und das Collectif Femmes* Wallis sind der Meinung, dass die Suppleanten/-innen beibehalten werden sollen, unabhängig von ihrer Anzahl. Les Verts unterstützen eine Reduzierung, halten es aber für wichtig, sie beizubehalten, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Politik sowie das Erlernen der politischen Tätigkeit zu gewährleisten.

Für den WGV ermöglicht die Reduzierung der Anzahl der Suppleanten/-innen eine Steigerung ihrer Tätigkeit im Grossen Rat und eine Verstärkung des Lernprozesses in der politischen Tätigkeit.

JSVR, CSPO, PluSport und eine Gemeinde sind der Ansicht, dass die Suppleanten/-innen wichtig für das Lernen der politischen Tätigkeit sind. Ihre Anzahl soll nicht reduziert werden.

Die CVPO, die CSPO und das NOB sind der Meinung, dass die Beibehaltung der Anzahl der Suppleanten/-innen bei 130 eine bessere Vertretung aller Regionen und der Bevölkerung ermöglicht. Die CVPO und der Parlamentsdienst sind der Meinung, dass eine Reduzierung der Anzahl Suppleanten/-innen die Gefahr birgt, dass kleine Parteien keine Suppleanten/-innen mehr haben und somit benachteiligt werden. Die SPO ist der Meinung, dass die Anzahl der Abgeordneten und Suppleanten/-innen bei 130 beibehalten werden soll.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass die Verringerung der Zahl der Suppleanten/-innen zur Schwächung des Milizsystems beiträgt. Die Erhöhung des Arbeitspensums pro Mitglied des Grossen Rates würde nämlich dazu führen, dass gewisse Berufsgruppen von der Teilnahme am politischen Leben abgeschreckt würden.

Für den Parlamentsdienst ist die Reduktion auf 85 Suppleanten/-innen kein grosser Wurf und rein kosmetisch, da die Kosten der Suppleanten/-innen vernachlässigbar sind. Mutiger wäre, die Anzahl der Grossräte auf 90 oder 100 herabzusetzen, um das Funktionieren des Grossen Rates zu verbessern. 2 Gemeinden sind auch der Meinung, dass die Anzahl Grossräte reduziert werden soll.

Die PVL und die BVW sind der Meinung, dass Suppleanten/-innen nicht notwendig sind und abgeschafft werden könnten. Gemäss der BVW könnte so auch Geld gespart werden. AC und eine Gemeinde sind der Ansicht, dass die Anzahl der Suppleanten/-innen auf die Hälfte der Anzahl der Abgeordneten festgelegt werden sollte.

Artikel 713 Wahlmodus

AC schlägt eine Bestimmung vor, wonach der Grosse Rat mindestens 40% Frauen und Männern zählen soll und die Wahllisten paritätisch sein sollen.

Absatz 1

Frage 17 – Wahl des Grossen Rates: Unterwahlkreise *

Der Grosse Rat wird derzeit nach dem Doppelproporz innerhalb von 6 Wahlkreisen gewählt, die in 14 Unterwahlkreise unterteilt sind. Der Verfassungsrat sieht eine Wahl nach dem einfachen Proporzsystem innerhalb von 6 Wahlkreisen vor, die um die Städte Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey herum organisiert sind, ohne Unterwahlkreise. Befürworten Sie das vorgesehene System?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	50.0%	1	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	3	5
Region	1	25.0%	1	25.0%	1	25.0%	1	25.0%	2	6
Politische Parteien	11	57.9%	2	10.5%	0	0.0%	6	31.6%	0	19
Wirtschaft	4	50.0%	4	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	9
Gewerkschaften	1	33.3%	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Umwelt usw.	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	5	55.6%	1	11.1%	2	22.2%	1	11.1%	2	11
Gesundheit, Soziales	4	66.7%	1	16.7%	0	0.0%	1	16.7%	16	22
Kultur, Sport, Freizeit	3	75.0%	1	25.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	10	24.4%	7	17.1%	2	4.9%	22	53.7%	2	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	44	43.6%	20	19.8%	5	5.0%	32	31.7%	42	143
Kumulation Ja/Nein	63.4%				36.6%					

* Mit 55 zu 54 Stimmen bei 2 Enthaltungen hat der Verfassungsrat beschlossen, dass die Wahlkreise nicht in Unterwahlkreise aufgeteilt werden.

Der SR weist darauf hin, dass es notwendig ist, die Kohärenz dieser Bestimmung mit anderen Artikeln sicherzustellen.

Die Wirtschaftsdachverbände begrüßen die Einführung des einfachen Proporzwahlsystems für den Grossen Rat. Für den WGV muss die Kompetenz an erster Stelle stehen, nicht die Herkunft. Die Mitglieder des Grossen Rates sollen im Interesse des ganzen Kantons arbeiten. AC unterstützt das vorgeschlagene System. Für Les Verts, UDI und FSCV ist das vorgeschlagene System einfacher und verständlicher. Die EPFL und die PVL sind der Meinung, dass das derzeitige System unbedingt geändert werden muss, da es veraltet ist. Les Verts sind der Ansicht, dass die Befürchtungen bezüglich der Vertretung der Randregionen unbegründet sind.

JSVR, das NOB, der WAV und 5 Gemeinden sind besorgt hinsichtlich der Vertretung von kleinen Gemeinden und Bergregionen, auch wenn JSVR und den WAV das vorgeschlagene System unterstützen.

Für die CVPO, die CSPO und CG-PCS ist die Beibehaltung der Unterwahlkreise wesentlich, um die Vertretung der Randregionen zu gewährleisten.

Die PVL und die Gemeinde St. Maurice würden ein System mit 3 Wahlkreise bevorzugen, entsprechend ihrer Position über die territoriale Aufteilung.

Absatz 2

Der SR ist der Ansicht, dass diese Bestimmung gestrichen werden sollte.

Absatz 3

Die CVPO, die CSPO, der VWG und drei Gemeinden sind dagegen, dass die gesamte Wohnbevölkerung die Grundlage für die Sitzverteilung im Grossen Rat bildet und fordern, dass nur die Schweizer Wohnbevölkerung berücksichtigt wird. Für die CVPO würde sich dadurch die Vertretung des Oberwallis im Grossen Rat verringern, da der Ausländeranteil dort geringer ist. Die PSVR hält es für wichtig, dass die Verteilung auf der Grundlage der gesamten Wohnbevölkerung erfolgt, damit die gesamte Bevölkerung vertreten ist. Sie weist darauf hin, dass das Wallis einer der letzten Kantone ist, die diese Praxis haben.

Absatz 4

Frage S2 – Grosser Rat: Quorum *

Um im Grossen Rat Sitze zu erhalten, muss derzeit eine Partei in mindestens einem Wahlkreis, der an der ersten Sitzverteilung teilnimmt, ein Quorum von 8% erreichen. Der Verfassungsrat hat beschlossen, dieses Quorum herabzusetzen, jedoch ohne es abzuschaffen. Soll dieses Quorum herabgesetzt oder abgeschafft werden?

Kategorie	Zwischen 5 und 8%		Unter 5%		Abschaffung		Keine Antwort	Total
Kanton	2	66.7%	0	0.0%	1	33.3%	2	5
Region	5	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	6
Politische Parteien	9	52.9%	3	17.6%	5	29.4%	2	19
Wirtschaft	7	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	2	9
Gewerkschaften	2	50.0%	2	50.0%	0	0.0%	1	5
Umwelt usw.	1	50.0%	0	0.0%	1	50.0%	4	6
Bildung	7	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	11
Gesundheit, Soziales	2	33.3%	0	0.0%	4	66.7%	16	22
Kultur, Sport, Freizeit	4	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	35	87.5%	3	7.5%	2	5.0%	3	43
Verschiedenes	0	0.0%	1	50.0%	1	50.0%	1	3
TOTAL	75	76.5%	9	9.2%	14	14.3%	45	143

* Der Verfassungsrat hat mit 58 zu 54 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, das gesetzliche Quorum für die Erlangung eines Sitzes im Grossen Rat herabzusetzen.

Die FDP VS, die SVPO, JSVPO, JLRVS, JDCVr, UDI, der WGV, der VWB, der VWG, WHV, 7 Gemeinden und zwei weitere Teilnehmer präzisieren ausdrücklich, dass das Quorum von 8% beibehalten werden soll. Für die CVPO, die EPFL, den WAV, UDI, den WGV, die WIHK und 3 Gemeinden soll eine zu starke Zersplitterung des Kantonsparlaments vermieden werden.

Der SR spricht sich eher für eine Absenkung des Quorums aus. CG-PCS und die PVL beantragten ein niedrigeres Quorum von 3%, da dies eine bessere Repräsentation der Bevölkerung ermöglichen würde.

Les Verts, AC und die SPO beantragen die Abschaffung des Quorums für die Wahl in den Grossen Rat. Für Les Verts sollte es auf mindestens 5% gesenkt werden. Die BVW fordert auch die Abschaffung des Quorums, bzw. dessen Absenkung auf 3%. Sie ist der Meinung, dass das derzeitige Quorum die demokratischen Rechte behindert.

Die CVPO und der Parlamentsdienst sind der Meinung, dass das Quorum nicht unbedingt in die Verfassung gehört.

Artikel 714 Präsidium und Vizepräsidium

Keine Bemerkung.

Artikel 715 Unabhängigkeit

Das NOB fragt sich, ob dieser Grundsatz in der Praxis wirklich anwendbar ist.

Artikel 716 Interessenbindungen

Nach Auffassung der CVPO sollen die in den Absätzen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen gesetzlich geregelt werden und können daher aus dem Verfassungsentwurf gestrichen werden.

Artikel 717 Organisation

Die SPO fordert die Verankerung des vom Verfassungsrat knapp abgelehnten Grundsatzes einer Pauschalentschädigung für Mitglieder des Grossen Rates in der Verfassung.

Für den Parlamentsdienst sollte das Recht der Grossratsmitglieder, parlamentarische Vorstösse zu hinterlegen, wie bisher in der Verfassung verankert werden.

Absatz 2

Nach Ansicht des Parlamentsdiensts hat diese Bestimmung keinen Platz in der Verfassung.

Absatz 3

Die SPO begrüsst die Einführung des Sperrtagesystems für die Sessionen des Grossen Rates.

Der Parlamentsdienst ist der Ansicht, dass der Sessionsrythmus nicht auf Verfassungsstufe gehört. Dieser wurde mehrmals in den letzten Jahren geändert. Der Grosse Rat sollte selber über den Sessionskalender entscheiden können. Die CVPO ist auch der Meinung, dass diese Frage nicht auf Verfassungsstufe geregelt werden soll.

Absatz 4

Das NOB erachtet die Anzahl von 20 Abgeordneten, die eine ausserordentliche Session verlangen können, als zu gering.

Für den Parlamentsdienst macht eine ausserordentliche Session bereits heute wenig Sinn mehr, da das Parlament regelmässig tagt – und dies vor allem, wenn ein wöchentlicher Rhythmus eingeführt wird.

Artikel 718 Angemessene Vertretung

Die CVPO unterstützt den Inhalt dieses Artikels, ist jedoch der Meinung, dass der Grundsatz der angemessenen Vertretung bereits in mehreren anderen Bestimmungen festgelegt ist und dass es sinnvoller sein könnte, alle diese Fragen in einem einzigen Artikel am Anfang der Verfassung zu regeln.

Artikel 719 Register der parlamentarischen Vorstösse

Die CVPO unterstützt den Inhalt dieses Artikels, ist aber der Meinung, dass diese Bestimmung für eine Verfassung zu spezifisch ist und im Gesetz geregelt werden sollte.

Artikel 720 Informationsrecht

Der SR ist gegen diese Bestimmung. Er ist der Meinung, dass ein absolutes Informationsrecht für Mitglieder des Grossen Rates die Vertraulichkeit der Arbeit des Staatsrates gefährdet. Der Zugang zu bestimmten Informationen soll auf die Oberaufsichtskommissionen und die parlamentarischen Untersuchungskommissionen beschränkt werden.

Der VWG und eine Gemeinde sind der Meinung, dass dieses Recht zu weit geht und auf die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beschränkt werden sollte, sofern diese vom Parlament beauftragt wurde.

So formuliert könnte dieses Recht aus Sicht der Wirtschaftsdachverbände die willkürliche Verletzung von Geschäftsgeheimnissen ohne triftigen Grund rechtfertigen.

Die CVPO ist der Ansicht, dass diese Bestimmung zu spezifisch ist und im Gesetz verankert werden soll.

Artikel 721 Amtsenthebung der Mitglieder des Staatsrates**Frage 21 – Staatsrat: Abberufung**

Sind Sie für die Einführung eines Mechanismus in die Kantonsverfassung, der die Abberufung oder Amtsenthebung eines Mitgliedes des Staatsrates ermöglichen würde?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	3	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	2	33.3%	2	33.3%	0	0.0%	2	33.3%	0	6
Politische Parteien	6	33.3%	6	33.3%	1	5.6%	5	27.8%	1	19
Wirtschaft	4	50.0%	2	25.0%	2	25.0%	0	0.0%	1	9
Gewerkschaften	2	40.0%	1	20.0%	0	0.0%	2	40.0%	0	5
Umwelt usw.	1	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	50.0%	4	6
Bildung	6	60.0%	3	30.0%	0	0.0%	1	10.0%	1	11
Gesundheit, Soziales	8	80.0%	1	10.0%	0	0.0%	1	10.0%	12	22
Kultur, Sport, Freizeit	2	33.3%	0	0.0%	2	33.3%	2	33.3%	3	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	16	40.0%	12	30.0%	4	10.0%	8	20.0%	3	43
Verschiedenes	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	52	46.4%	28	25.0%	9	8.0%	23	20.5%	31	143
Kumulation Ja/Nein	71.4%				28.6%					

Der VWG, der WAV, die EPFL, FSCV, JAST und 3 Gemeinden sind der Meinung, dass die Amtsenthebung nur unter strengen und klaren Bedingungen erfolgen und nur im äussersten Notfall angewendet werden soll. Für die JDCVr, Les Verts und den SCIV müssen objektive Gründe festgestellt und die Mechanismen klar definiert werden. Die CVPO, die CSPO und Les Verts befürchten eine politische Instrumentalisierung dieses Instrumentes. Der WGV und Les Verts sind der Meinung, dass ein freiwilliger Rücktritt in der Regel ausreichend ist. Für die CSPO ist die Nichtwiederwahl ausreichend.

Der SR erwähnt die zwei Arten von Amtsenthebungsverfahren die in den Schweizer Kantonen existieren, nämlich die Amtsenthebung aller Mitglieder des Staatsrats durch einen Volksentscheid oder die individuelle administrative Abberufung. Gegen dieses zweite Verfahren kann gerichtlich Beschwerde eingereicht werden.

6.3. Vollziehende Gewalt und Verwaltung

Artikel 800 Zusammensetzung (Staatsrat)

Frage 19 – Wahl des Staatsrates *

Derzeit zählt der Staatsrat 5 Mitglieder, die nach dem Majorzsystem gewählt werden. Wie viele Mitglieder soll der Staatsrat in Zukunft zählen und wie soll er gewählt werden? (mehrere Antworten möglich)

Kategorie	5 - Proporz.		5 - Majorz		5 - Majorz. ohne Listenskrutinium		7 - Proporz.		7 - Majorz		7 - Majorz. ohne Listenskrutinium		Keine Antwort	Total
	0	0.0%	0	0.0%	2	50.0%	1	25.0%	0	0.0%	1	25.0%		
Kanton	0	0.0%	0	0.0%	2	50.0%	1	25.0%	0	0.0%	1	25.0%	2	6
Region	0	0.0%	1	14.3%	0	0.0%	1	14.3%	5	71.4%	0	0.0%	0	7
Politische Parteien	4	20.0%	2	10.0%	1	5.0%	7	35.0%	3	15.0%	3	15.0%	0	20
Wirtschaft	0	0.0%	5	62.5%	2	25.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	12.5%	2	10
Gewerkschaften	0	0.0%	1	16.7%	1	16.7%	2	33.3%	2	33.3%	0	0.0%	0	6
Umwelt usw.	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	4	7
Bildung	1	8.3%	2	16.7%	1	8.3%	4	33.3%	2	16.7%	2	16.7%	2	14
Gesundheit, Soziales	1	12.5%	0	0.0%	2	25.0%	4	50.0%	0	0.0%	1	12.5%	15	23
Kultur, Sport, Freizeit	0	0.0%	1	20.0%	0	0.0%	0	0.0%	2	40.0%	2	40.0%	3	8
Kirchen	0	0.0%	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	4	8.9%	18	40.0%	4	8.9%	4	8.9%	9	20.0%	6	13.3%	3	48
Verschiedenes	0	0.0%	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	11	9.0%	33	27.0%	14	11.5%	24	19.7%	23	18.9%	17	13.9%	35	157

* Der Verfassungsrat hat mit 66 zu 48 Stimmen bei 1 Enthaltung die Erhöhung der Anzahl Mitglieder des Staatsrates von 5 auf 7. Der Wechsel zum Proporzsystem wurde mit 71 zu 44 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen.

Absatz 1

AC unterstützt die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Staatsrates von 5 auf 7.

Der SR ist eher gegen eine Erhöhung der Anzahl der Exekutivmitglieder, da dies die Koordination erschweren und zusätzliche Kosten verursachen würde.

Die SPO und die CVPO lehnen diese Erhöhung ab. Die CVPO ist der Ansicht, dass eine Aufstockung auf 7 Mitglieder zu zusätzlichen Kosten für den Kanton führen und die Bürokratie erhöhen würde.

Artikel 801 Wahl

Absatz 1 (Proporzverfahren)

Die SPO, AC und das NOB unterstützen die Wahl der Mitglieder des Staatsrats nach dem Proporzverfahren. Für das NOB könnte dies ein Vorteil für die Berggemeinden sein. Das NOB und AC sind auch der Meinung, dass die Anzahl der Mandate auf drei begrenzt werden sollte.

Der SR ist eher gegen die Wahl der Mitglieder des Staatsrates nach dem Proporzverfahren.

Die CVPO ist der Meinung, dass der Staatsrat durch das Majorzverfahren gewählt werden soll.

Absatz 2 (Sitzgarantie)**Frage 20 – Staatsrat: Sitzgarantie ***

Soll die Kantonsverfassung im Hinblick auf einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Staatsrat garantieren, dass eine Mindestzahl von Mitgliedern aus dem Ober-, Mittel- und Unterwallis kommt?

Kategorie	Keine Sitzgarantie		Mind. 1 / Region		Mind. 2 / Region		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	1	33.3%	1	33.3%	2	5
Region	1	16.7%	2	33.3%	3	50.0%	0	6
Politische Parteien	2	10.5%	10	52.6%	7	36.8%	0	19
Wirtschaft	1	14.3%	5	71.4%	1	14.3%	2	9
Gewerkschaften	1	20.0%	3	60.0%	1	20.0%	0	5
Umwelt usw.	0	0.0%	1	50.0%	1	50.0%	4	6
Bildung	2	22.2%	6	66.7%	1	11.1%	2	11
Gesundheit, Soziales	3	27.3%	4	36.4%	4	36.4%	11	22
Kultur, Sport, Freizeit	2	40.0%	3	60.0%	0	0.0%	4	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	3	7.3%	16	39.0%	22	53.7%	2	43
Verschiedenes	0	0.0%	1	50.0%	1	50.0%	1	3
TOTAL	16	14.4%	53	47.7%	42	37.8%	32	143

* Der Verfassungsrat hat mit 78 zu 36 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, jeder Grossregion (Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis) einen Sitz im Staatsrat zu garantieren.

Les Verts und die PVL unterstützen eine Mindestgarantie von einem Sitz pro Region, da sie der Meinung sind, dass die Walliser Bevölkerung bei der Wahl ihrer Vertreter Handlungsspielraum haben soll. Die Grünen halten es jedoch für legitim, einen zweiten Sitz für die deutschsprachige Minderheit zu garantieren.

Für die CVPO und die CSPO ist es notwendig, dem Oberwallis 2 Sitze im Staatsrat zu garantieren, um der sprachlichen und kulturellen Vielfalt des Kantons Rechnung zu tragen. Für die CVPO entspricht dies auch dem Anteil der Wähler aus dieser Region. SVPO, JSVPO und 1 Gemeinde beantragen, dass 2 Sitze für die deutschsprachige Minderheit garantiert werden (von 5 Mitgliedern). Für den WAV ist es wichtig, eine angemessene Vertretung der Regionen im Staatsrat mit 2 Sitzen pro Region zu gewährleisten.

Die SPO ist der Ansicht, dass es auch wichtig ist, eine gerechte Vertretung von Frauen und Männern im Staatsrat sicherzustellen. Collectif Femmes* Valais fordert als Priorität eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, ist aber der Meinung, dass die Vertretung der Regionen auch wichtig ist, mit mindestens einem Mitglied pro Region. Für Via Mulieris ist eine regionale Sitzgarantie nur dann akzeptabel, wenn auch die Vertretung der Geschlechter gewährleistet ist.

Artikel 802 Präsidium und Vizepräsidium

AC fordert die Schaffung eines Präsidialdepartements wie es ursprünglich von der zuständigen thematischen Kommission vorgeschlagen wurde.

AC und die PSVR fordern die Einführung eines Staatsratspräsidiums für die gesamte Legislaturperiode.

Artikel 803 Allgemeine Kompetenzen

Keine Bemerkung.

Artikel 804 Legislaturprogramm

Der SR befürwortet das Prinzip der Erstellung eines «Regierungsprogramms» (statt eines «Legislaturprogramms») nach dem 2017 verabschiedeten Modell.

Die CVPO ist der Meinung, dass dieser Artikel zu detailliert ist. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind zu spezifisch und sollten im Gesetz geregelt werden.

Artikel 805 Leitung der Verwaltung

AC fordert, dass alle Änderungen in der Zusammensetzung der Departemente dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das NOB ist der Meinung, dass eine kantonale Verwaltungsprüfungskommission eingerichtet werden sollte, zum Beispiel im Bereich der Koordination der sektoralen Politik.

Artikel 806 Rechtsetzungskompetenzen

Keine Bemerkung.

Artikel 807 Rechtsprechungskompetenzen

Der SR ist der Ansicht, dass die Negativformulierung nicht den Regeln der Gesetzgebungstechnik entspricht. Er schlägt eine Bestimmung vor, wonach der Staatsrat in der Regel die erste Beschwerdeinstanz für verwaltungsrechtliche Verfahren ist, deren Anwendungsmodalitäten gesetzlich geregelt werden.

Die Wirtschaftsdachverbände begrüssen die Begrenzung der gerichtlichen Zuständigkeiten des Staatsrates.

Die PSVR begrüsst diesen Grundsatz, der die Unabhängigkeit und Qualität der Entscheidungen verbessert. Sie fordert, diesen Grundsatz genauer zu formulieren, so dass der Staatsrat grundsätzlich nicht mehr die erste Beschwerdeinstanz für verwaltungsrechtliche Verfahren ist.

Artikel 808 Finanzkompetenzen

Keine Bemerkung.

Artikel 809 Aussenbeziehungen

Die CVPO ist der Meinung, dass dieser Artikel zu detailliert ist.

Absatz 2

Der SR bezweifelt, dass der Kanton die Kompetenz hat, einen «internationalen Vertrag» auszuhandeln und zu unterzeichnen.

Absatz 3

Der SR bezweifelt, dass eine solche Verfassungsbestimmung notwendig ist.

Absatz 4

Der SR ist der Ansicht, dass dieser Absatz allgemeiner formuliert werden sollte. Die CVPO ist der Meinung, dass diese Bestimmungen zu spezifisch und sollten durch das Gesetz geregelt werden.

Artikel 810 Aufsicht über die Gemeinden

Keine Bemerkung.

Artikel 811 Ernennungen

Absatz 1

Für die CVPO ist das Prinzip der Transparenz bereits in den Grundsätzen der Staatstätigkeit enthalten und muss hier nicht wiederholt werden.

Absatz 2

Der SR ist gegen diese Bestimmung. Er ist der Meinung, dass die Ernennungen auf den Kompetenzen der Personen basieren soll, unabhängig von ihrer politischen Zugehörigkeit.

Artikel 812 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Keine Bemerkung.

Artikel 813 Ausserordentliche Lagen

Keine Bemerkung.

Artikel 814 Abberufung der kommunalen Behörden

Der SR spricht sich eher für diese Bestimmung aus. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Verfassung die Grundsätze (Gründe, Befugnis zur Abberufung, Verfahren usw.) festlegen soll.

Artikel 815 Ombudsstelle

Der WVfM spricht sich vollumfänglich für diesen Artikel aus.

6.4. Präfektinnen und Präfekten / Regionspräsidentinnen und -präsidenten

Allgemeine Bemerkungen

Wenn der Wille besteht eine Zwischenstufe zwischen den Gemeinden und dem Staatsrat einzufügen ist die Vereinigung der Präfekten der Ansicht, dass es notwendig ist das/die Organ/e, seine/ihre Befugnisse, das Pflichtenheft und die Region unter Einbezug der Zweisprachigkeit zu definieren.

Artikel 816 Grundsätze

Frage 22 – Interkommunale Zusammenarbeit auf Regionsstufe *

Der Verfassungsrat sieht vor, dass in jeder Region eine Person für die interkommunale Koordination, die Verbindung zum Kanton und die Leitung der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten zuständig ist. Diese Person würde den/die aktuelle Bezirkspräfekt/-in ersetzen. Wie soll diese Person gewählt werden?

Kategorie	Von der Bevölkerung		Von den Gemeindepräsidenten/innen		Von den Gewählten der Gemeinden		Die Funktion ist nicht notwendig		Keine Antwort	Total
Kanton	2	66.7%	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	5
Region	0	0.0%	4	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	2	6
Politische Parteien	7	46.7%	4	26.7%	1	6.7%	3	20.0%	4	19
Wirtschaft	2	28.6%	2	28.6%	2	28.6%	1	14.3%	2	9
Gewerkschaften	1	25.0%	1	25.0%	2	50.0%	0	0.0%	1	5
Umwelt usw.	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	2	25.0%	2	25.0%	3	37.5%	1	12.5%	3	11
Gesundheit, Soziales	4	44.4%	1	11.1%	2	22.2%	2	22.2%	13	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	20.0%	1	20.0%	3	60.0%	0	0.0%	4	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	6	14.0%	16	37.2%	7	16.3%	14	32.6%	0	43
Verschiedenes	1	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	50.0%	1	3
TOTAL	26	25.5%	34	33.3%	20	19.6%	22	21.6%	41	143

* Der Verfassungsrat hat mit 68 zu 41 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen, dass die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident von den Wahlberechtigten der betroffenen Gemeinden gewählt wird.

Absatz 1

Der SR spricht sich eher für das Prinzip eines/r Präsidenten/-in in jeder Region aus. Der Titel des/der Präfekten/-in könnte der Einfachheit halber beibehalten werden.

Die Vereinigung der Präfekten und die CVPO sind der Ansicht, dass eine Stellvertretung (Vizepräsidium) bei einer solchen Tätigkeit unerlässlich ist.

Absatz 2

Die PSVR und AC sind für die Abschaffung der derzeitigen Institution des Bezirkspräfekten zugunsten eines von der Bevölkerung der betreffenden Gemeinden gewählten Regionalpräsidenten/-in, um die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern. Für die PSVR garantiert dieser Wahlmodus die notwendige Legitimation. JSVPO ist der Meinung, dass diese Funktion nicht notwendig ist, falls sie aber beibehalten wird, müsse die Person von der Bevölkerung gewählt werden.

Für Les Verts muss diese Person die Koordination der von den Gemeindebörden der Region definierten Politik sicherstellen, weshalb diese Person von allen kommunalen Mandatsträgern der Region gewählt werden sollte.

Für die CVPO, die CSPO, den VWG und 2 Gemeinden wäre eine Wahl durch die Bevölkerung nicht angemessen. Sie sind der Ansicht, dass diese Person von den Präsidenten/-innen der betreffenden Gemeinden gewählt werden sollte. Auch der SR ist eher für diese Art der Ernennung. Die CVPO und die EPFL sind der Meinung, dass diese Person von den Hauptbetroffenen gewählt werden soll. Die CVPO und die CSPO sind auch der Meinung, dass eine Wahl durch die Gemeindepräsidenten/-innen Personen aus kleineren Gemeinden eine bessere Chance geben würde, gewählt zu werden. ARVr lehnt die Wahl durch die Bevölkerung eines/-r Regionalpräsidenten/-in, der die Region «führt» und fordert die Beibehaltung bzw. Stärkung des Konzepts eines regionalen Vermittlers (Koordinators), der von den Präsidenten/-innen der betreffenden Gemeinden gewählt werden würde.

Die Vereinigung der Präfekten und der Regionalverband Sitten lehnen diesen Wahlmodus ab und fordern die Beibehaltung der derzeitigen Praxis (Nominierung durch den Staatsrat).

Die FDP VS hält diese Funktion für notwendig, äussert sich aber nicht über den Wahlmodus. Die BWV ist der Meinung, dass diese Funktion nicht notwendig ist und durch Rotation innerhalb der Gemeinden ausgeübt werden kann. Auch die UDI erachtet diese Funktion als nicht notwendig, wie auch die heutige Funktion des Präfekten, die abgeschafft werden kann.

Absatz 3

Die Vereinigung der Präfekten unterstützt diesen Absatz.

Absatz 4

Die Vereinigung der Präfekten spricht sich für eine Nomination durch den Staatsrat auf unbestimmte Zeit aus.

Artikel 817 Kompetenzen

Absatz 1

Für die Vereinigung der Präfekten müssen die Kompetenzen genauer definiert werden (*siehe allgemeine Bemerkungen*).

Das NOB ist der Meinung, dass mit 6 Regionen die Konferenz der Gemeindepräsidenten zu gross wäre und die Berggemeinden nicht ausreichend vertreten und berücksichtigt wären.

Absatz 2

Die Vereinigung der Präfekten unterstützt diesen Absatz, verweist aber auf die Frage der Zuständigkeiten, die genauer definiert werden müssen.

6.5. Richterliche Gewalt

Allgemeine Bemerkungen

Der SR ist der Ansicht, dass die Aufzählung der einzelnen Gerichte in den Artikeln 902, 903, 904, 906, 907 und 908 merkwürdig ist und verworfen werden sollte. Eine solche Detailtiefe überfrachte den Verfassungstext und erfordere im Falle einer Änderung eine Volksabstimmung.

Artikel 900 Grundsätze (Justizbehörden)

Die CVPO ist gegen nicht abschliessende Aufzählungen in der Verfassung. Sie beantragt daher, die Liste der spezialisierten Justizbehörden in Absatz 3 zu streichen.

Artikel 901 Doppelter Instanzenzug

Keine Bemerkung.

Artikel 902 Zivilgerichtsbarkeit

Die CVPO hält es nicht für notwendig, diese Elemente in die Verfassung aufzunehmen.

Artikel 903 Straferichtbarkeit

Die Konferenz der erstinstanzlichen Richter weist darauf hin, dass in Ermangelung eines speziellen Artikels über das Jugendgericht die Formulierung in Artikel 906, wonach die Zivil- und Strajustiz in erster Instanz durch das Bezirksgericht ausgeübt wird, irreführend sein kann, da die Straferichtbarkeit in erster Instanz für Minderjährige durch das Jugendgericht und nicht durch das Bezirksgericht erfolgt.

Die CVPO hält es nicht für notwendig, diese Elemente in die Verfassung aufzunehmen.

Artikel 904 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Nach Ansicht der CVPO besteht keine Notwendigkeit, diese Elemente in die Verfassung aufzunehmen. Die CVPO verweist auf das vom Staatsrat in Auftrag gegebene Gutachten, das die Auffassung vertritt, dass die Zuständigkeit für Beschwerden in verwaltungsrechtlichen Verfahren dem Staatsrat überlassen werden kann, wie dies in den meisten anderen Kantonen der Fall ist.

Artikel 905 Kantonsgericht

AC begrüsst, dass in Fachbereichen auf Beisitzerinnen und Beisitzer zurückgegriffen werden kann. Die CVPO ist der Ansicht, dass die in Absatz 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen im Gesetz geregelt werden können.

Absatz 4

Die CVPO lehnt die Möglichkeit ab, dass Entscheide des Kantonsgerichts Minderheitsmeinungen enthalten können.

Artikel 906 Kreisgericht

AC fordert, dass die Anzahl der Gerichte mit den 6 Regionen, die in der territorialen Organisation festgelegt werden, übereinstimmt und in diesem Artikel verankert werden.

Artikel 907 Familiengericht

Frage 25 – Familiengericht *

Sollen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) durch Familiengerichte mit erweiterten Kompetenzen in allen Bereichen, welche die Familie betreffen (Trennung, Scheidung, Adoption, Erbrecht, usw.), ersetzt werden?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	2	40.0%	1	20.0%	1	20.0%	1	20.0%	0	5
Region	0	0.0%	1	16.7%	0	0.0%	5	83.3%	0	6
Politische Parteien	8	44.4%	2	11.1%	1	5.6%	7	38.9%	1	19
Wirtschaft	1	16.7%	2	33.3%	2	33.3%	1	16.7%	3	9
Gewerkschaften	1	20.0%	4	80.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	5
Umwelt usw.	0	0.0%	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	4	50.0%	2	25.0%	2	25.0%	0	0.0%	3	11
Gesundheit, Soziales	9	64.3%	2	14.3%	1	7.1%	2	14.3%	8	22
Kultur, Sport, Freizeit	0	0.0%	2	66.7%	1	33.3%	0	0.0%	6	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	8	18.6%	9	20.9%	4	9.3%	22	51.2%	0	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	1	33.3%	0	0.0%	0	3
TOTAL	35	31.0%	26	23.0%	14	12.4%	38	33.6%	30	143
Kumulation Ja/Nein	54.0%				46.0%					

* Der Verfassungsrat hat die Schaffung eines Familiengerichts mit 90 zu 15 Stimmen angenommen.

Die PSVR, die PVL, Les Verts, der WAV, AC, die Stiftung Domus, der mouvement de la condition paternelle und eine Gemeinde begrüssen die Schaffung dieses Gerichts. Für die PSVR und Les Verts ist es ein Schritt nach vorn in Bezug auf die Spezialisierung und die besondere Berücksichtigung der Situation von Kindern. Für die Stiftung Domus stellt es ein echter Mehrwert für Familien dar. Der Wvfm weist darauf hin, dass sie eine bessere Zusammenarbeit mit der gerichtlichen Mediation

ermöglichen wird. Die BVW ist der Ansicht, dass das System der KESB nicht funktioniert. Die FVCSIFE ist der Meinung, dass dieses Gericht eine professionelle und interdisziplinäre Betreuung fördern wird.

Für die FDP VS ist das Vorgehen der KESB und dem Familiengericht verschieden. Das KESB setzt sich zum Ziel, die betroffenen Personen zu schützen, ein Gericht urteilt.

Die APW ist der Meinung, dass das Familiengericht zusätzlich zur KESB eingerichtet werden soll.

Die KER ist der Ansicht, dass eine gewisse Spezialisierung der Justiz sinnvoll ist, die aber eher durch eine Spezialisierung im Straf- und Zivilrecht erfolgen sollte. Eine Spezialisierung in der Form eines Familiengerichts gehe zu weit. Darüber hinaus ist die KER der Meinung, dass eine solche Gerichtsorganisationsbestimmung nicht in die Verfassung gehört.

Die CVPO, der WGV und eine Gemeinde stellen fest, dass das System der KESB gerade sinnvoll reformiert wurde. Die CVPO weist darauf hin, dass dem Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben werden könnte, ein solches Gericht durch eine «Kann-Vorschrift» zu schaffen. Sie verweist zudem auf die Kosten, die ein solches Gericht verursachen würde.

Artikel 908 Justiz der ersten Ebene

Frage 24 – Friedensrichter/-innen *

Sollen die vom Volk gewählten Gemeinderichter/-innen durch professionelle Friedensrichter/-innen mit erweiterten Kompetenzen ersetzt werden, die von den Justizbehörden nach Kreisen (zu denen auch eine einzelne Gemeinde gehören kann) ernannt werden?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	3	60.0%	1	20.0%	1	20.0%	0	0.0%	0	5
Region	0	0.0%	2	33.3%	2	33.3%	2	33.3%	0	6
Politische Parteien	14	77.8%	0	0.0%	2	11.1%	2	11.1%	1	19
Wirtschaft	2	28.6%	2	28.6%	2	28.6%	1	14.3%	2	9
Gewerkschaften	3	75.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	25.0%	1	5
Umwelt usw.	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	5	55.6%	3	33.3%	0	0.0%	1	11.1%	2	11
Gesundheit, Soziales	9	75.0%	1	8.3%	0	0.0%	2	16.7%	10	22
Kultur, Sport, Freizeit	4	80.0%	0	0.0%	1	20.0%	0	0.0%	4	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	17	41.5%	6	14.6%	3	7.3%	15	36.6%	2	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	1	33.3%	0	0.0%	0	3
TOTAL	61	54.5%	15	13.4%	12	10.7%	24	21.4%	31	143
Kumulation Ja/Nein	67.9%				32.1%					

* Der Verfassungsrat hat diese neue Organisation der bürgernahen Justiz mit 64 zu 39 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

AC, die BVW, die KER, der WAV und die FVCSIFE begrüßen die Professionalisierung der Justiz der ersten Ebene. Nach Ansicht der KER wird es dadurch möglich sein, die derzeitigen Kompetenzen der kommunalen Justiz zu erweitern und damit die Attraktivität der Funktion zu erhöhen. Für die FVCSIFE sind die Fälle zunehmend komplexer und erfordern mehr spezialisierte Fähigkeiten. Gemäss der BVW soll die lokale Justiz entpolitisiert werden.

Der WGV, UDI und eine Gemeinde unterstützen diesen Vorschlag nicht, weil sie der Meinung sind, dass er zu einer Distanzierung von der Justiz führt. 2 Gemeinden sind der Meinung, dass das derzeitige System gut funktioniert und beibehalten werden soll.

Artikel 909 Staatsanwaltschaft

Für die CVPO kann der Hinweis auf die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung gestrichen werden, da der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz (Art. 913) bereits festgehalten ist.

Artikel 910 Aussergerichtliche Streitbelegungsverfahren

Der WVfM stimmt dem Inhalt dieses Artikels vollumfänglich zu.
Die CVPO ist der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht in die Verfassung gehört.

Artikel 911 Wiedereingliederungsmassnahmen

Die CVPO ist der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht in die Verfassung gehört und durch Bundesrecht geregelt wird.

Artikel 912 Verfassungsgericht

AC und die PSVR begrüssen die Schaffung dieses Gerichts. Für die PSVR ist es ein zeitgemässes Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere im Bereich der Volksrechte, und dies ohne die Justiz zu überlasten.

Die Wirtschaftsdachverbände sind der Ansicht, dass dieses neue Organ angebracht sein mag und als Investition betrachtet werden kann, als solches jedoch spezifiziert werden muss.

Artikel 913 Grundsätze (Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt)

Keine Bemerkung.

Artikel 914 Unvereinbarkeiten

Die CVPO ist dagegen, dass nichtständige Mitglieder einer Justizbehörde Mitglieder des Grossen Rats sein können.

Artikel 915 Immunität

Keine Bemerkung.

Artikel 916 Nebenbeschäftigung

Keine Bemerkung.

Artikel 917 Ernennung, Wahl und Abberufung**Frage 23 – Justizbehörden: Amtsdauer ***

Gegenwärtig unterliegen die Kantonsrichter/-innen und die Staatsanwälte/-innen einer periodischen Wiederwahl durch den Grossen Rat oder einer Verlängerung ihrer Ernennung durch ihre Institution. Der Verfassungsrat sieht vor, dass diese Personen in Zukunft für eine unbestimmte Zeit gewählt / ernannt werden, mit der Möglichkeit der Abberufung. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	3	60.0%	1	20.0%	1	20.0%	0	0.0%	0	5
Region	1	16.7%	1	16.7%	1	16.7%	3	50.0%	0	6
Politische Parteien	6	33.3%	5	27.8%	0	0.0%	7	38.9%	1	19
Wirtschaft	2	28.6%	1	14.3%	3	42.9%	1	14.3%	2	9
Gewerkschaften	3	75.0%	0	0.0%	1	25.0%	0	0.0%	1	5
Umwelt usw.	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	6	60.0%	4	40.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	11
Gesundheit, Soziales	6	66.7%	0	0.0%	2	22.2%	1	11.1%	13	22
Kultur, Sport, Freizeit	0	0.0%	3	60.0%	1	20.0%	1	20.0%	4	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	10	25.0%	9	22.5%	3	7.5%	18	45.0%	3	43
Verschiedenes	1	33.3%	0	0.0%	0	0.0%	2	66.7%	0	3
TOTAL	38	34.9%	26	23.9%	12	11.0%	33	30.3%	34	143
Kumulation Ja/Nein	58.7%				41.3%					

* Der Verfassungsrat hat mit 67 zu 36 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, dass die Mitglieder der Justizbehörden auf unbestimmte Zeit gewählt oder ernannt werden.

Die PSVR, Les Verts, AC, die CSPO, die SPO, die PVL, der WAV, die KER und die FVCSIFE unterstützen den Vorschlag einer unbefristeten Ernennung der Mitglieder der Justizbehörden, um die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken. Mehrere von ihnen verlangen jedoch eine wirksame Regelung zur Abberufung falls notwendig. Für die PSVR sollte die politische Zugehörigkeit bei der Wahl beibehalten werden, um alle politischen Meinungen zu repräsentieren. AC fordert, die Wahl für Personen, die ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten ausüben, zu öffnen. Die EPFL und eine Gemeinde sind der Meinung, dass eine Altersgrenze festgelegt werden sollte.

CG-PCS ist gegen eine Ernennung auf unbestimmte Zeit, unterstützt aber eine längere Amtszeit. Für den WGV ermöglicht die Wiederwahl, einen gewissen Druck auf die Justiz aufrechtzuerhalten und bestimmte Missstände zu vermeiden.

Die CVPO befürwortet den Status quo in diesem Bereich. Die BVW ist gegen diese Änderung, da die Kontrolle über die Justiz beibehalten werden müsse.

Für die FDP VS müssen die Richter des Kantonsgerichts vom Grossen Rat gewählt werden.

Absatz 6

AC unterstützt den Absatz 6 der besagt, dass für die Wahl und Abberufung durch den Grossen Rat eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.

Artikel 918 Oberaufsicht**Artikel 919 Justizrat**

Für die BVW müssen die Funktionsweise und die Zusammensetzung des Justizrats überprüft werden. Die derzeitige Organisation sei nicht unabhängig und unparteiisch, weil die Mehrheit ihrer Mitglieder «Richter und Parteien» sind (4 Vertreter der Justiz, die sich selbst kontrollieren) und andere enge Beziehungen zu Behördenmitgliedern oder Parteien haben. Die Frage der Unvereinbarkeiten muss diskutiert werden.

Umweltgerichtshof**Frage 26 – Umweltgerichtshof ***

Befürworten Sie die Schaffung eines kantonalen Umweltgerichtshofs, der über die wichtigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umweltrecht und dem Naturschutzrecht sowie dem Schutz der Lebenswelt zu entscheiden hat?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	25.0%	0	0.0%	1	25.0%	2	50.0%	1	5
Region	0	0.0%	1	16.7%	0	0.0%	5	83.3%	0	6
Politische Parteien	9	47.4%	1	5.3%	0	0.0%	9	47.4%	0	19
Wirtschaft	0	0.0%	2	22.2%	1	11.1%	6	66.7%	0	9
Gewerkschaften	1	20.0%	0	0.0%	3	60.0%	1	20.0%	0	5
Umwelt usw.	2	33.3%	0	0.0%	2	33.3%	2	33.3%	0	6
Bildung	3	33.3%	0	0.0%	4	44.4%	2	22.2%	2	11
Gesundheit, Soziales	9	69.2%	1	7.7%	1	7.7%	2	15.4%	9	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	25.0%	0	0.0%	2	50.0%	1	25.0%	5	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	3	7.5%	2	5.0%	5	12.5%	30	75.0%	3	43
Verschiedenes	2	66.7%	0	0.0%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	31	26.1%	8	6.7%	19	16.0%	61	51.3%	24	143
Kumulation Ja/Nein	32.8%				67.2%					

* Der Verfassungsrat hat die Schaffung eines Umweltgerichtshofs mit 52 zu 49 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Von den Befürwortern der Schaffung eines solchen Gerichts sind Les Verts und die JSVR der Meinung, dass die Umweltfrage zentral ist und auch auf der Ebene der Justiz gestärkt werden muss. Für die PSVR zeigt die Verschmutzung, mit der das Wallis konfrontiert wurde, die Notwendigkeit eines solchen Gerichts. AC, die PVL und die BVW begrüßen ebenfalls die Schaffung eines solchen Gerichts. Das VCS betont, dass die Mitglieder dieses Gerichts frei von Interessenbindungen sein müssen und nicht bei einer kommunalen oder kantonalen Verwaltung angestellt sein dürfen.

Auf Seiten der Gegner des Umweltgerichtshofs ist die CSPO der Ansicht, dass die Kompetenzen des Gerichts nicht klar sind und eine zusätzliche Instanz in diesem Bereich nicht notwendig ist. Für die CVPO würde die Schaffung eines solchen Gerichts zu Kompetenzkonflikten führen. Darüber hinaus ermöglicht die Bundesprozessordnung bereits die Schaffung von Fachgerichten. Es wurde auch die Frage nach den Kosten für ein solche Instanz aufgeworfen.

Für JLRVS macht es keinen Sinn, ein Gericht zu haben, das Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht vermischt. Die derzeitigen Gerichte sind ausreichend.

Das Kantonsgericht weist darauf hin, dass die Kantonsrichter praktisch einstimmig gegen die Schaffung eines solchen Gerichts sind.

Für die WIHK und die UDI würde die Schaffung eines solchen Gerichts eine unerwünschte institutionelle Aufblähung darstellen und wäre ein rotes Tuch, das sie dazu veranlassen würde, den Verfassungstext bei der Abstimmung zu bekämpfen. Der WGV ist der Meinung, dass in diesem Fall auch ein Wirtschaftsgericht geschaffen werden sollte.

Für den WAV ist das bisherige Verwaltungsgericht ausreichend und hat alle notwendigen Befugnisse. Für die WBB hat das Allgemeininteresse Vorrang und kantonales und eidgenössisches Recht erfüllen diese Anforderung.

7. Gemeinden und territoriale Organisation

Allgemeine Bemerkungen

ARVr betont den Stellenwert der Fokussierung auf eine nachhaltige Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und unterstreicht die Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit und die Notwendigkeit einer allgemeinen Koordination. ARVr ist jedoch mit der Ausrichtung des Entwurfs nicht zufrieden.

7.1. Gemeinden

Artikel 1000 Allgemeine Bestimmungen

Keine Bemerkung.

Artikel 1001 Aufgaben

Keine Bemerkung.

Artikel 1002 Organisation

Keine Bemerkung.

Artikel 1003 Gemeindeversammlung

Absatz 2

Die CVPO ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen nicht in der Verfassung, sondern im Gesetz geregelt werden sollen.

Das NOB lehnt die Bestimmung in Lit. d) ab, die ein ganzes Budget wegen einer Kleinigkeit zu Fall bringen könnte.

Artikel 1004 Generalrat

Frage 28 – Generalrat

Befürworten Sie, dass Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet sind, einen Generalrat zu haben, ausser wenn die Wahlberechtigten durch Volksabstimmung darauf verzichten?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	2	5
Region	2	40.0%	0	0.0%	0	0.0%	3	60.0%	1	6
Politische Parteien	9	47.4%	3	15.8%	0	0.0%	7	36.8%	0	19
Wirtschaft	3	42.9%	2	28.6%	2	28.6%	0	0.0%	2	9
Gewerkschaften	2	40.0%	2	40.0%	0	0.0%	1	20.0%	0	5
Umwelt usw.	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	3	37.5%	2	25.0%	2	25.0%	1	12.5%	3	11
Gesundheit, Soziales	4	57.1%	0	0.0%	0	0.0%	3	42.9%	15	22
Kultur, Sport, Freizeit	4	80.0%	1	20.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	10	26.3%	4	10.5%	6	15.8%	18	47.4%	5	43
Verschiedenes	1	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	50.0%	1	3
TOTAL	40	39.6%	16	15.8%	10	9.9%	35	34.7%	42	143
Kumulation Ja/Nein	55.4%				44.6%					

Die PSVR, Les Verts, AC, PVL und die BVW sind dafür, dass Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet sind, einen Generalrat zu haben. Die BVW, die JSVR und die PVL sind der Ansicht, dass dies eine bessere demokratische Vertretung ermöglicht. Die PSVR weist darauf hin, dass dies eine gute öffentliche Verwaltung und eine bessere demokratische Kontrolle der Exekutive und der Verwaltung ermöglicht.

Die EPFL und 2 Gemeinden sind der Meinung, dass der Schwellenwert von 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zu tief ist.

Für die CG-PCS und die JLRVS sollen die Gemeinden frei bleiben, sich so zu organisieren, wie sie wollen. Die CSPO und eine Gemeinde weisen darauf hin, dass das derzeitige System gut funktioniert, da die Gemeinden schon jetzt die Möglichkeit haben, einen Generalrat zu haben.

Der WGV und eine Gemeinde sind der Meinung, dass die Bevölkerung eher durch eine obligatorische kommunale Abstimmung zu diesem Thema befragt werden sollte.

Der VWG und eine Gemeinde beantragen, dass klargestellt wird, dass nur Personen, die in der Gemeinde wohnen, für den Generalrat wählbar sind, da dieser die Urversammlung ersetzt.

Artikel 1005 Gemeinderat

Absatz 1

AC unterstützt die geplante Anzahl der Gemeinderatsmitglieder (5 bis 9 Mitglieder).

Das NOB ist der Meinung, dass die Mindestanzahl der Ratsmitglieder bei 3 gehalten werden soll, da es immer schwieriger ist, Kandidaten für diese Funktionen zu finden, insbesondere für die kleinen Berggemeinden.

Die CVPO ist der Meinung, dass die Erhöhung der Mindestanzahl der Mitglieder des Gemeinderats von 3 auf 5 nur wenige Gemeinden betrifft und daher keinen Mehrwert bringt. Diese Änderung erweckt den Eindruck, dass der Verfassungsrat die kleinen Gemeinden nicht berücksichtigt. Die Mindestanzahl der Mitglieder sollte daher bei 3 bleiben.

Absatz 2

Die CVPO ist der Ansicht, dass diese Elemente im Gesetz geregelt werden können.

Artikel 1006 Wahlmodus

Absatz 2

Der VWG und eine Gemeinde fordern, den Wortlaut von Artikel 87 der Kantonsverfassung zu übernehmen, damit Gemeinden, die ihre Gemeinderäte derzeit nach dem Majorzverfahren wählen, nicht erneut über eine Änderung des Wahlverfahrens abstimmen müssen.

Artikel 1007 Stimm- und Wahlrecht

Keine Bemerkung.

Artikel 1008 Unvereinbarkeiten

Keine Bemerkung.

Artikel 1009 Interkommunale Zusammenarbeit

ARVr unterstützt die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, sofern sie nicht zu starr ist wie in Absatz 4 vorgesehen und mit der vorgeschlagenen Vision von autonomen und kapazitätsoptimierten Gemeinden übereinstimmt.

Die CVPO ist der Meinung, dass dieser Artikel zu detailliert ist und die Details im Gesetz geregelt werden können.

Artikel 1010 Steuerhoheit und Finanzausgleich

Keine Bemerkung.

Artikel 1011 Gemeindefusion

Absatz 4

Der VWG und eine Gemeinde sind der Meinung, dass dieser Absatz gestrichen werden soll, weil die Anordnung von Gemeindefusionen nicht die richtige Lösung ist und andere Instrumente existieren.

Das NOB ist gegen diese Bestimmung.

Artikel 1012 Aufsicht des Staates**Absatz 3**

Der VWG und eine Gemeinde sind der Meinung, dass diese Bestimmung abgeschafft werden soll. Wichtige Projekte der Gemeinden von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, sei ein Eingriff in die kommunale Autonomie.

7.2. Territoriale Struktur**Artikel 1013 Territoriale Struktur****Frage 2 – Territoriale Struktur ***

Der Verfassungsrat sieht vor, die derzeitigen 13 Bezirke durch eine territoriale Gliederung in 6 Regionen zu ersetzen, welche sich um die städtischen Zentren Brig-Glis, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisieren (ohne Einfluss auf das VS-Wappen). Befürworten Sie diese neue Gliederung?

Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	3	75.0%	1	25.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	5
Region	3	50.0%	2	33.3%	0	0.0%	1	16.7%	0	6
Politische Parteien	11	57.9%	4	21.1%	0	0.0%	4	21.1%	0	19
Wirtschaft	6	75.0%	1	12.5%	0	0.0%	1	12.5%	1	9
Gewerkschaften	5	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	5
Umwelt usw.	1	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	50.0%	4	6
Bildung	6	60.0%	2	20.0%	2	20.0%	0	0.0%	1	11
Gesundheit, Soziales	7	58.3%	1	8.3%	2	16.7%	2	16.7%	10	22
Kultur, Sport, Freizeit	2	50.0%	2	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	9
Kirchen	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	14	32.6%	10	23.3%	4	9.3%	15	34.9%	0	43
Verschiedenes	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	0	3
TOTAL	60	51.3%	24	20.5%	8	6.8%	25	21.4%	26	143
Kumulation Ja/Nein	71.8%				28.2%					

* Die Gliederung in 6 Regionen wurde vom Verfassungsrat mit 88 zu 29 Stimmen bei 4 Enthaltungen einer Aufteilung in 3 Regionen (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis) vorgezogen.

Absatz 1

Die PSVR, die CVPO, Les Verts, die JSVR, AC, die Vereinigung der Präfekten, die FSCV, die EPFL, der WAV, die KER und die AVAIS unterstützen die vorgeschlagene Aufteilung und weisen darauf hin, dass sie der demografischen und sozioökonomischen Realität entspricht, einem Bedürfnis nach Modernisierung der Institutionen und Vereinfachung der Strukturen entgegenkommt und einen besseren regionalen Zusammenhalt ermöglicht. Der SR ist eher für diese Aufteilung, die den aktuellen Realitäten der Bürgerinnen und Bürger entsprechen muss. AC schlägt vor, dass diese Regionen die Wahl-, Gerichts- und Verwaltungsbezirke darstellen und als sozioökonomische Regionen konzipiert werden, die für das öffentliche Handeln relevant sind.

Die CVPO, JLRVS, der WGV und die Gemeinde Saint-Maurice befürworten eine territoriale Aufteilung in 3 Regionen. Die CVPO schlägt eine Aufteilung der 3 Regionen in 3 Unterregionen (oder Kreise) vor, die auch den Wahlkreisen entsprechen würden und den Vorteil hätten, starke Regionen zu haben und gleichzeitig eine übermässige Zentralisierung zu vermeiden. Diese Lösung hätte auch den Vorteil, dass sie sehr übersichtlich und verständlich wäre.

ARVr lehnt eine neue verfassungsmässige Aufteilung des Walliser Territoriums ab und stellt den Umfang und die Starrheit der vorgeschlagenen Aufteilung in Frage, da sich die funktionalen Perimeter ständig ändern und die vorgeschlagene Aufteilung möglicherweise nicht die Realität vor Ort widerspiegelt. ARVr bedauert, dass die aktuelle Stellung der sozioökonomischen Regionen (Art. 7 GRP) nicht erwähnt wird. Die WIHK ist der Meinung, dass dieses Thema nicht ausreichend behandelt wurde.

Die Gemeinden St. Maurice und Collonges sowie Via Mulieris äussern Bedenken bezüglich der Zugehörigkeit der Gemeinden des Bezirks St. Maurice.

Absatz 3

Siehe Kommentare unter 6.4 (Artikel 816 und 817).

Absatz 4

Die Vereinigung der Präfekten unterstützt diesen Absatz.

Absatz 5

Die Vereinigung der Präfekten unterstützt diesen Absatz.

7.3. Burgerschaft

Artikel 1014 Allgemeine Bestimmungen

Die Bürgergemeinde von Sitten bedauert die Aufgabe des Status der Gemeinde für die Burgerschaften zugunsten des Status der «öffentlich-rechtlichen Körperschaft» und versteht weder den Grund noch das Interesse dieser Änderung, da das derzeitige System klar ist und gut funktioniert.

Artikel 1015 Organisation

Frage 29 – Burgerrat										
Sollen die Burgerschaften, im Gegensatz zu heute, verpflichtet werden, einen vom Gemeinderat getrennten Burgerrat zu haben?										
Kategorie	Ja		Eher Ja		Eher Nein		Nein		Keine Antwort	Total
Kanton	1	33.3%	1	33.3%	0	0.0%	1	33.3%	2	5
Region	2	33.3%	1	16.7%	0	0.0%	3	50.0%	0	6
Politische Parteien	5	29.4%	3	17.6%	3	17.6%	6	35.3%	2	19
Wirtschaft	1	16.7%	0	0.0%	2	33.3%	3	50.0%	3	9
Gewerkschaften	0	0.0%	0	0.0%	2	50.0%	2	50.0%	1	5
Umwelt usw.	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	5	6
Bildung	2	25.0%	4	50.0%	1	12.5%	1	12.5%	3	11
Gesundheit, Soziales	2	33.3%	1	16.7%	0	0.0%	3	50.0%	16	22
Kultur, Sport, Freizeit	1	20.0%	1	20.0%	2	40.0%	1	20.0%	4	9
Kirchen	0	0.0%	1	100.0%	0	0.0%	0	0.0%	4	5
Gemeinden	6	14.6%	4	9.8%	3	7.3%	28	68.3%	2	43
Verschiedenes	1	50.0%	0	0.0%	0	0.0%	1	50.0%	1	3
TOTAL	21	21.0%	17	17.0%	13	13.0%	49	49.0%	43	143
Kumulation Ja/Nein	38.0%				62.0%					

Für den VWG und die FDP VS müssen die Burgerschaften entweder unabhängig sein oder mit der Gemeinde fusionieren. AC begrüsst die Verpflichtung für die Burgerschaften, einen vom Gemeinderat getrennten Burgerrat zu haben.

Die CVPO ist der Ansicht, dass die Burgerschaft frei entscheiden soll, ob sie weiter existieren will oder nicht. Dies setzt voraus, dass sich die Bürger zur autonomen Verwaltung der Burgerschaft verpflichten.

Der WAV hält es für wichtig, dass die Gemeinde und die Burgerschaft unabhängig sind.

Eine Gemeinde befürchtet, dass nur wenige Burgerschaften die Fähigkeit haben, unabhängig zu überleben. Das vorgeschlagene System könnte zum Verschwinden der Burgerschaften führen.

4 Gemeinden fordern, dass die Burgerschaften die Möglichkeit haben müssen, mit der Gemeinde zu fusionieren.

Für die CSPO muss die betroffene Bevölkerung darüber entscheiden können. Der WGV ist auch der Meinung, dass die Situation von einer Gemeinde zur anderen sehr unterschiedlich ist, so dass die Besonderheiten respektiert werden müssen.

Für das NOB sollte dies nicht in der Verfassung geregelt werden.

Artikel 1016 Burgerversammlung

Keine Bemerkung.

Artikel 1017 Burgerrat

Absatz 2

Die Bürgergemeinde Sitten versteht dieses Bestimmung nicht.

Artikel 1018 Auflösung

Die Bürgergemeinde Sitten ist der Meinung, dass eine Burgerschaft selbst entscheiden können soll, ob sie sich auflösen oder mit einer anderen Burgerschaft fusionieren will. Sie unterstützt die Bestimmung über die Übernahme des Vermögens der Bürgergemeinde.

C. Anhang 1: Liste der Vernehmlassungsteilnehmer und Abkürzungen

Désignation Bezeichnung	Abréviation Abkürzung
1. Canton / Kanton	
Conseil d'Etat du canton du Valais Staatrat des Kantons Wallis	CE SR
Tribunal cantonal du canton du Valais Kantonsgericht	TC KG
Conférence valaisanne des juges de première instance Konferenz der erstinstanzlichen Richter	CVJPI KER
Ministère public du canton du Valais Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis	MP StA
Préposé cantonal à la protection des données et à la transparence Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz	PPDT ÖDSB
Service parlementaire Parlamentsdienst	
2. Régions et faitières régionales / Regionen und Dachverbände	
Fédération des Communes Valaisannes Verband Walliser Gemeinden	FCV VWG
Fédération des bourgeoisies valaisannes Verband der Walliser Burgergemeinden	FBV VWB
Association des Préfets de la République et Canton du Valais Vereinigung der Präfekten der Republik und des Kantons Wallis	Association des Préfets Vereinigung der Präfekten
Association pour le développement de la Région de Sion	ARS
Agglo Valais Central	AVC
Netzwerk Oberwallis Berggemeinden	NOB
Antenne Région Valais romand	ARVr
Verein Region Oberwallis	RWO
3. Partis et mouvements politiques / Politische Parteien und Bewegungen	
CSP Oberwallis	CSPO
Junge SVP Oberwallis	JSVPO
Jeunesse Socialiste du Valais Romand	JSVR
SP Oberwallis	SPO
SVP Oberwallis	SVPO
CVP Oberwallis	CVPO
Jeunes démocrates chrétiens du Valais Romand	JDCVr
Jeunes Libéraux-Radicaux valaisans	JLR VS
Les Vert·e·s Valais	Les Verts
Grüne Partei Oberwallis	GPO
Centre Gauche-PCS Valais romand	CG-PCS
PDCVr	PDCVr
FDP.Les Libéraux-Radicaux Valais	PLR VS
FDP.Die Liberalen Wallis	FDP VS
Parti socialiste du Valais romand	PSVR
Association Appel Citoyen	AC
Parti vert'libéral valaisan	PVL
Entremont Autrement	
Fédération valaisanne des retraités et Parlement des anciens Walliser Verband der Rentner	FVR WVR
Rassemblement citoyen Valais Bürgervereinigung Wallis	RCV BVW

Désignation Bezeichnung	Abréviation Abkürzung
4. Economie / Wirtschaft	
Chambre valaisanne de commerce et d'industrie Walliser Industrie –und Handelskammer	CVCI WIHK
Chambre valaisanne d'agriculture Walliser Landwirtschaftskammer	CVA WLK
Ordre des avocats valaisans Walliser Anwaltsverband	OAVs WAV
Union valaisanne des arts et métiers Walliser Gewerbeverband	UVAM WGV
Association hôtelière du Valais Walliser Hotelier-Verein	AHV WHV
Association valaisanne des banques Walliser Bankenvereinigung	AVB WBV
Union des indépendants	UDI
Avenir Industrie Valais Wallis	AIV
Valais/Wallis Promotion	VWP
Chambre valaisanne de tourisme Walliser Tourismuskammer	CVT WTK
Fédération des Entreprises Romandes-Valais	FER-Vs
ConstructionValais BauenWallis	
5. Syndicats / Gewerkschaften	
Syndicat des services publics Valais	SSP Valais
Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais	SCIV
Association du Personnel de l'Etat du Valais Verband des Personals des Staats Wallis	APeVAL VPeWAL
Syndicat de la Police cantonale Valaisanne Gewerkschaft der Kantonspolizei Wallis	SPCV GKPW
Travail.Suisse.Wallis	TSW
6. Transport, agriculture et environnement / Verkehr, Landwirtschaft und Umwelt	
Association transport et environnement (ATE) – Section Valais Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) – Sektion Wallis	ATE VCS
TCS Section Valais TCS Sektion Wallis	TCS TCS
Pro Velo Valais Wallis	Pro Velo
Association des Remontées Mécaniques du Valais Walliser Bergbahnen	RMV WBB
Union des transports publics du Valais Walliser Verband öffentlicher Verkehr	UTP Valais VÖV
Bauern Vereinigung Oberwallis	BVO
7. Education, formation, recherche et science / Bildung, Forschung und Wissenschaft	
EPFL Valais Wallis	EPFL
Société Pédagogique Valaisanne	SPVal
Kollegium Spiritus Sanctus	
Ecole professionnelle technique et des métiers	EPTM
Université populaire du Valais romand	UPVR
Centre interfacultaire en droits de l'enfant	CIDE
Société Académique du Valais	SAV
ECCG-EPP de Sion	
Association valaisanne des enseignants du cycle d'orientation Verein der Lehrerinnen und Lehrer an der Walliser Orientierungsschule	AVECO VLWO
Association Valaisanne des Professeurs de l'Enseignement Secondaire Walliser Verband der Mittelschullehrer	AVPES WVM
Association Valaisanne de l'Enseignement Professionnel	AVEP

Désignation Bezeichnung	Abréviation Abkürzung
Walliser Verband für Beruflichen Unterricht	WVBU
8. Santé et social / Gesundheit und Soziales	
Observatoire valaisan de la santé Walliser Gesundheitsobservatorium	OVS WGO
Promotion Santé Valais Gesundheitsförderung Wallis	PSV GFW
Société médicale du Valais Walliser Ärztesgesellschaft	SMVS VSÄG
Société valaisanne de pharmacie Pharma Wallis	Pharma Valais Pharma Wallis
Association des Psychologues du Valais Assoziation der Psychologinnen und Psychologen des Wallis	APVs APW
Fédération valaisanne des centres SIPE	FVCSIPE
Association des Sections de Samaritains du Valais Romand	ASSVR
Hôpital du Valais Spital Wallis	
Fondation Emera Stiftung Emera	
Association Proches Aidants Valais Vereinigung Betreuende Angehörige Wallis	Proches Aidants Valais Betreuende Angehörige Wallis
Forum Handicap Valais/Wallis	FH-VS
insieme Valais Romand MitMänsch Oberwallis	Insieme MitMänsch
palliative-vs	palliative-vs
Centre Suisses-Immigrés Valais	CSI
Bénévoles Valais Benevol Wallis	Bénévoles-VS Benevol-VS
Insertion Valais Arbeitsintegration Wallis	
Pro Senectute Valais-Wallis	Pro Senectute
Association valaisanne de médiation Walliser Verband für Mediation	AVdM WVfM
Jugendarbeitsstelle Briglina	
Jugendarbeitsstelle Westlich Raron	
Jugendarbeitsstelle Mattertal	
Geschäftsstelle Jugendarbeitsstellen Oberwallis	JAST
Association Alpagai	
Œuvre suisse d'entraide ouvrière Schweizersches Arbeiterhilfswerk	OSEO Valais SAH Wallis
Collectif Femmes* Valais	
Via Mulieris	
Mouvement de la condition paternelle du Valais	
Association Valaisanne des Assistants et Intervenants Sociaux	AVAIS
9. Culture, sport et loisirs / Kultur, Sport und Freizeit	
Conférence des délégués culturels du Valais Konferenz der Walliser Kulturdelegierten	CDCV KWKD
Société des écrivains valaisans Walliser Schriftsteller Verband	SEV WSV
Fédération des Sociétés de Chant du Valais Verband Walliser Gesangvereine	FSCV VWG
Association du scoutisme valaisan Vervand Pfadi Wallis	ASV VPW
Association valaisanne de football	AVF

Désignation Bezeichnung	Abréviation Abkürzung
Walliser Fussballverband	WFV
Fédération cycliste valaisanne Walliser Radfahrerverband	VWGs
Fédération valaisanne de natation	FVN
Plusport Sport Handicap Valais Behinderensport Wallis	Plusport Plusport
Fondation pour le développement et la promotion du francoprovençal	Fondation du patois
10. Religion / Religion	
Diocèse de Sion Bistum Sitten	
Église Réformée Évangélique du Valais Evangelisch-reformierte Kirche des Wallis	EREV ERKW
Plateforme Interreligieuse du Valais interreligiöse Plattform Wallis	PIV
Eglise Stadtmission	
Paroisse protestante de Sion	
11. Communes / Gemeinden	
Commune d'Anniviers	
Commune d'Ardon	
Commune d'Hérémence	
Commune de Bürchen	
Commune de Chalais	
Commune de Collonges	
Commune de Conthey	
Commune de Eischoll	
Commune de Eisten	
Commune de Ferden	
Commune de Goms	
Commune de Grächen	
Commune de Guttet-Feschel	
Commune de Guttet-Feschel	
Commune de Inden	
Commune de Kippel	
Commune de Lens	
Commune de Leytron	
Commune de Massongex	
Commune de Mont-Noble	
Commune de Naters	
Commune de Obergoms	
Commune de Port-Valais	
Commune de Riddes	
Commune de Ried-Brig	
Commune de Saas-Almagell	
Commune de Saas-Balen	
Commune de Saas-Fee	
Commune de Saas-Grund	
Commune de Savièse	
Commune de Saxon	
Commune de Sierre	
Commune de St. Maurice	
Commune de Stalden	
Commune de Staldenried	
Commune de St-Gingolph	
Commune de Termen	
Commune de Trient	

Désignation Bezeichnung	Abréviation Abkürzung
Commune de Troistorrens	
Commune de Vétroz	
Commune de Veysonnaz	
Commune de Visp	
Commune de Zwischenbergen	
Commune d'Evionnaz	
12. Divers / Verschiedenes	
Association l'espoir de Yana	
Fondation Domus	
Bürgergemeinde Leuk	
Observatoire cantonal de la jeunesse Kantonales Jugendobservatorium	OCJ KJO
Data-literacy	
Bourgeoisie de Sion	